Crim. 4°
71
m

Digitized by Google

4° Crim
71 u

Henkel

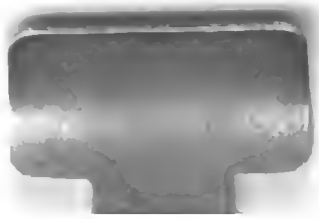

Digitized by Google

Die Appellation

des

Obergerichtsanwalts Henkel zu Cassel

an die

kurhessische Volksgemeinde

in

seiner Anklagesache

wegen angeblicher Majestätsbeleidigung etc.

Herausgegeben von ihm selbst.

Preis 5 Silbergroschen.

Hannov. Münden, 1865.

Gedruckt in der Buchdruckerei von Wilhelm Klugkist.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Kurhessische Männer!
Lieben Brüder!

Ihr habt zu seiner Zeit gehört oder gelesen, daß ich wegen verschiedener Eingaben an den Kurfürsten und an das Ministerium, in der Baufache des hiesigen Privatmannes C. D. A. Wachenfeld, in Anklagestand versetzt worden bin. Diese Sache hat für mich einen nachtheiligen Ausgang genommen, indem die landesherrlichen Gerichte mich der angeblichen Majestätsbeleidigung und der Beleidigung eines öffentlichen Dieners in Beziehung auf sein Amt für schuldig erkannt und in eine Festungsstrafe von acht Wochen und in die Kosten verurtheilt haben, während ich nach wie vor glaube, nichts wie meine Schuldigkeit gethan, in meinem Beruf, in vollkommen gerechter Sache, zur Wahrung der Rechte meines Clienten, freimüthig, ohne Menschenfurcht, mit der der Lage der Sache entsprechenden Energie, die Wahrheit gesagt zu haben.

Es bleibt mir nun kein anderer Trost übrig, als mein gutes Gewissen und der Beifall meiner Mitbürger, welchen ich zu erlangen hoffe, wenn ich ihnen die Sache vollständig, actenmäßig, wahrheitsgetreu mittheile.

Ich nenne dieses die Appellation an die kurhessische Volksgemeinde.

Unsere Vorfahren legten bei ihren öffentlichen Gerichten großes Gewicht auf die Meinung der umherstehenden Gemeinde, welche sie den Umstand nannten. Dieselbe wurde bei der Rechtsprechung mit zu Rathe gezogen, und sie konnte auch die Urtheile der Richter, wenn sie dem gemeinen Rechtsbewußtsein widersprachen, schelten und vor den höhern Richter ziehen, d. h. dagegen appelliren. Auch

Christus erkennt die Auctorität der Gemeinde an, legt Gewicht auf die öffentliche Meinung, indem er Matth. 18, 15 bis 17 sagt: „Sündiget aber dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm alleine. Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht, so nimm noch Einen oder Zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Munde. Höret er die nicht, so sage es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner". Hier wird also das Urtheil der Gemeinde als die höchste äußere Auctorität in solchen Dingen aufgestellt, bei deren Ausspruch man sich beruhigen, sein Herz zufrieden geben kann. Die Gemeinde kann in weiterem und engerem Umfange verstanden werden, zuletzt das ganze Volk begreifen, wenn nehmlich von Dingen die Rede ist, welche das ganze Volk interessiren. Vorliegend ist von einem Falle die Rede, der uns Alle interessirt. In die Lage, worin Wachenfeld war, können wir alle kommen, und es handelt sich darum, ob ein Mann, der gegen Verfassung und Gesetz so in die Enge getrieben, so zur Verzweiflung gebracht wird, wie er, nicht einmal unumwunden, sei es selbst oder durch seinen Rechtsbeistand, seinem Herzen soll Luft machen dürfen, sondern dafür oben drein noch soll Strafe zu erleiden haben. Ich habe hier als Wachenfeld gesprochen, vertrete ihn ganz und gar. Was für ihn gilt, hätte er selbst die Schriften verfaßt, wäre er selbst der Angeklagte, muß auch für mich gelten. Der Mann hat nach hartem Kampf zuletzt an allen Orten und Enden Recht behalten — das Reithaus steht. Nun soll der Sturmbock, der ihm gedient,

Digitized by Google

gestraft werden, weil er die Worte nicht auf der Goldwaage gewogen hat. Ich glaube, man hätte sich andere Fälle zur Anklage aussuchen sollen. Viel besser, glaube ich, wäre es gewesen, man hätte den Sturmbock auf die Schulter geklopft und ihm gesagt: „du hast deine Schuldigkeit gethan, Freimuth und flammendes Rechtsgefühl, wenn auch in härenem Gewand, sind uns lieber als andere Dinge in weichen Kleidern, das Recht behalte seinen Lauf". Der Sturmbock hat Verstellung und Complimente machen nicht gelernt und begehrt keine gemacht zu haben, aber er beleidigt absichtlich niemand, sondern trägt ein treues aufrichtiges Herz gegen alle seine Nebenmenschen, den Geringsten, wie den Höchsten, in seiner Brust. Er ist ein Christ und hält fest an den Worten: „Fürchtet Euch nicht vor denen, die den Leib tödten, aber die Seele nicht mögen tödten" und: „Was hülfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewänne, nähme aber Schaden an seiner Seele". — Sein Glaube ist seine Politik, sein Patriotismus, sein Muth, der Grundfels und der Wohlklang seines Lebens!

Ich lege Euch, lieben Brüder, nun vor:

1. 2. 3. 4. 1) die angeblich verbrecherischen Eingaben unter 1. 2. 3. 4,

5. 2) das danach vom Staatsprocurator Möli in seiner Ablage aufgestellte Südenregister unter 5,

6. 3) das vom Criminalsenat des hiesigen Obergerichts auf die Anklage und die mündliche Verhandlung erfolgte Urtheil unter 6,

7. 4) die vom Staatsprocurator dagegen gerichtete Appellationsschrift unter 7,

8. 5) meine Appellationsschrift unter 8,

9. 6) das Erkenntniß des Criminalsenats des Oberappellationsgerichts unter 9,

Damit habt Ihr alles vor Euch, um Euch vollständig zu unterrichten. Urtheilt nun, ob ich ein strafwürdiger Frevler und Verbrecher bin, oder ob ich, wie oben bemerkt, hätte müssen auf die Schulter geklopft werden. Wenn mir ein freundlicher Blick, ein warmer Händedruck von Euch das Letztere sagt, so bin ich zufrieden, so erhält die Ruhe meines Gewissens einen verstärkenden Zusatz, so ertrage ich das über mich Verhängte mit desto größerem Gleichmuth.

Cassel, am 3. Mai 1865.

Henkel,
Obergerichtsanwalt.

Digitized by Google

1.

Allerdurchlauchtigſter Kurfürſt!
Allergnädigſter Kurfürſt und Herr!

Der Privatmann C. D. A. Wachenfeld zu Caſſel bittet allerunterthänigſt

um allergnädigſten Schutz bei ſeinem beabſichtigten Neubau.

Ew. Königliche Hoheit haben ſich von Neundorf aus die Polizeidirectionsacten, betreffend das von mir adoptirte Geſuch des Maurermeiſters Krauß um Genehmigung des Riſſes eines aufzuführenden Hintergebäudes auf dem früher den Krauße'ſchen Erben, nun mir, gehörigen Grundſtück Ch. J. 46 b ¾ Ar. 22 R. Garten in der alten Wilhelmshöher Allee, kommen laſſen.

Es liegt hierin etwas Auffallendes, mich mit Beſorgniß Erfüllendes, denn da der Bau nicht auf die Straße geht, ſondern ein von keiner Seite von öffentlichen Wegen aus ſichtbares, mitten in den Gärten liegendes Hintergebäude betrifft, ſo gehört die Prüfung des Riſſes und die Entſcheidung der Frage, ob baupolizeilich etwas gegen das Unternehmen einzuwenden ſei, nach §. 2. und 3. der Bauordnung vom 9. Januar 1784 vor die Ortspolizeibehörde und nicht vor eine höhere Stelle, oder gar vor den höchſten Ort, und die Ortspolizeibehörde, hier die Polizeidirection, war nach erfolgter Verweigerung der Genehmigung aus fremdartigem Grunde, von der vorgeſetzten Behörde, der Regierung, in Folge meiner Beſchwerde bereits angewieſen worden, über das Geſuch lediglich von dem, allein in Betracht kommenden, baupolizeichen Standpuncte aus zu entſcheiden. Wie erhielten nun Ew. Königliche Hoheit von dieſer Lage der Sache Kenntniß und was war die Veranlaſſung, der competenten Behörde die Acten abzufordern, deren Entſcheidung, auf welche ich ſchon ſo lange ſehnlichſt warte, zu hemmen?

Ich muß annehmen, daß irgend ein mir übel wollender, ſchlecht denkender Menſch, welchem mein Bau ein Dorn im Auge iſt, oder welcher ſich auf verwerfliche Art beliebt machen will, als Denunciant aufgetreten iſt, um vielleicht Ew. Königliche Hoheit durch falſche Vorſpiegelungen zu verleiten, in den ſtracken Lauf des Rechts und des Geſetzes einzugreifen und ein ſchweres Unrecht wider mich zu begehen, und fühle mich nothgedrungen, hiergegen vor Ew. Königlichen Hoheit meine Schanze zu wahren.

Der Fall iſt ſonnenklar.

Es iſt baupolizeilich, was allein hier in Betracht kommt, nicht das Allergeringſte gegen den Bau einzuwenden, wie der zugezogene Baubeamte wiederholt anerkannt hat; aber die Polizeidirection hat entweder aus vollſtändigem Mißverſtand oder aus offenbarem Mißbrauch des allerhöchſten Erlaſſes vom 14. Juni d. J. aus ganz fremdartigem, hier überall nicht in Betracht kommendem Grunde, nemlich weil die Expropriation des fraglichen Grundſtücks nah bevorſtehe, die Genehmigung verſagt. Hierfür läßt ſich ſchlechterdings kein rechtlicher Grund anführen, denn weder nach natürlichen, noch nach poſitiven Geſetzen kann man Jemand den Gebrauch ſeiner Sache ſchon im Voraus verbieten, weil man Luſt habe, ſie ihm abzukaufen oder in den geſetzlich geſtatteten Fällen, gegen Entſchädigung zwangsweiſe abzunehmen. So etwas würde ein vorausgehender Eingriff in das Eigenthum ohne Entſchädigung ſein, während doch nach §. 32 unſrer Verfaſſung vom 5. Januar 1831 die Expropriation des Eigenthums oder anderer Rechte nur gegen vorgängige volle Entſchädigung geſchehen darf.

Ew. Königliche Hoheit haben auch ſicherlich nicht daran gedacht, mittelſt Ihres Erlaſſes vom 14. Juni d. J. eine ſolche Rechts- und Verfaſſungsverletzung zu befehlen, denn danach ſollte nur dem Maurermeiſter Krauß (nun mir) von der bevorſtehenden Expropriation Kenntniß

Digitized by Google

gegeben werden, um ihn (mich) durch diese Kenntniß vom Bau abzuhalten.

Ich sollte mich also aus freiem Antriebe, weil ich voraussähe, daß ich das Gebäude doch nicht lange besitzen würde, dazu entschließen, davon abzustehen. Ich würde dieses auch gethan haben, wenn ich im Entferntesten glauben könnte, daß die Fortsetzung der Friedrich-Wilhelmsstraße in den nächsten 10, 20 und mehr Jahren wirklich vor sich gehn werde. Ich bin fest vom Gegentheil überzeugt. Wenn nicht Ew. Königliche Hoheit selbst das Terrain kaufen und bebauen, so wird, meiner vollen Ueberzeugung nach, nichts daraus werden. Wollen aber Ew. Königliche Hoheit so etwas, dann kaufen Sie mir allergnädigst alsbald mein Eigenthum ab, und geben mir dadurch die Möglichkeit, mich anderwärts anzukaufen und meinen Lebensunterhalt zu suchen.

Die Polizeidirection ist durch ihr Verbot offenbar, so zu sagen, mit der Thür zum Haus hinein gefallen oder hat sich einer, Ew. Königlichen Hoheit gewiß selbst widerwärtigen Angendienerei schuldig gemacht, indem sie den allerhöchsten Wunsch in einen Befehl verwandelte. So etwas ist keine wahrhafte Ergebenheit gegen den Landesfürsten, kein wahrhafter Dienst, welchen man demselben erweist, denn derselbe wird dadurch nur blos gestellt, die Meinung von seiner Gerechtigkeit, der vornehmsten und nothwendigsten Eigenschaft eines Regenten, wird dadurch nur abgeschwächt.

Es handelt sich hier nicht um eine Kleinigkeit, sondern um etwas sehr Großes, um die Heiligkeit des Eigenthums und damit um ein Fundament der bürgerlichen Gesellschaft. Das ist unabhängig von politischen Formen und Systemen. Unter allen Formen des Staatslebens, in der Monarchie, wie in der Republik, müssen Person, Eigenthum und Freiheit heilig gehalten werden, sonst geräth der Staat mit sich selbst in Widerspruch, sonst vergessen die Gewalthaber ihre Stellung und ihren Beruf, stellen sich mit den Feinden der Menschheit auf eine Stufe, gegen welche sie gerade die Schutzherrn sein sollten.

Ich bitte Ew. Königliche Hoheit, den gesetz- und verfassungswidrigen Umtrieben der Polizeidirection, welche mich schon in so großen Schaden gebracht hat, da ich nun das Gebäude vor der Messe nicht mehr fertig bringen kann und die davon gehoffte reiche Aernte verlieren muß, mit einem Schlage ein Ende zu machen,

derselben allergnädigst aufzugeben,
die Genehmigung sofort zu ertheilen.

In tiefstem Respect verharrt

Cassel, den 8. August 1864,

Ew. Königl. Hoheit
allerunterthänigster
der oben Genannte.

Digitized by Google

2.

Kurfl. Miniſterium
des Innern.

Der Privatmann C. D. A. Wachenfeld zu Caſſel überreicht Beſchwerde an den Landesherrn und bittet wie Inhalts ſeinen beabſichtigten Neubau betreffend. Anl. A.

Indem ich unter A Abſchrift meiner an den Landesherrn gerichteten Beſchwerde überreiche, bitte ich Kurfl. Miniſterium

mit aller Entſchiedenheit dahin zu wirken, daß dem Recht und dem Geſetze raſch zum Siege verholfen werde.

Reſpectsvoll
Caſſel, den 9. Auguſt 1864,
Kurfl. Miniſt. des Innern
gehorſamſter
der Obengenannte.

3.

Allerdurchlauchtigſter Kurfürſt!
Allergnädigſter Kurfürſt und Herr!

Der Privatmann C. D. A. Wachenfeld zu Caſſel bittet wiederholt allerunterthänigſt

um allergnädigſte Erledigung ſeiner Bauſache.

Ew. Königliche Hoheit haben immer noch die Acten wegen meiner Bauſache in Händen und hindern dadurch fortwährend deren geſetzliche Erledigung durch die geſetzliche Behörde.

Die nächſte Folge davon iſt geweſen, daß vor einigen Tagen der Sturmwind das in gutem Glauben theilweis aufgerichtete Gebälk, welches die Polizeidirection in ihrem blinden Eifer nicht einmal gegen Umſturz ſtützen laſſen wollte, umgeworfen hat, wodurch mir an zerbrochenem Holz und Arbeitslohn ein Schaden von mindeſtens 80 Rthlr erwachſen iſt. Die von der Meſſe zu erwartende Aernte iſt auch verloren und mein Schaden wächſt von Tage zu Tage.

Ich rufe Ew. Königliche Hoheit auf das allerdringendſte an: verſündigen Sie ſich nicht an mir und den Meinigen! Sie ſtehn auch in der Hand und unter dem Gericht des allmächtigen Gottes, vor dem kein Anſehn der Perſon gilt. So gut er Sie vor 62 Jahren ins Leben

Digitized by Google

rief, so gut kann ein Wink seines Auges jeden Tag Ihrem irdischen Dasein ein Ende machen, und dann treten Sie, entblößt von allem, was Sie hier hatten und was Sie hier waren, blos als nackter Mensch, mit Ihren guten und Ihren bösen Thaten vor seinen Thron, um nach Ihrem Thun und Lassen gerichtet zu werden! Sorgen Sie, daß das Verfahren wider mich nicht Ihren bösen Thaten zugezählt werde.

In tiefster Ehrfurcht beharrt

Cassel, am 18. August 1864,

Ew. Königlichen Hoheit

allerunterthänigster

der oben Genannte.

4.

Kurfürstliches Ministerium des Innern!

Der Privatmann C. D. A. Wachenfeld zu Cassel zeigt an und bittet wie Inhalts seinen Neubau betreffend.

Ich muß Kurfstl. Ministerium des Innern leider anzeigen, daß das in gutem Glauben aufzurichten angefangene Gebäude vor einigen Tagen vom Sturm umgeworfen, dadurch eine Menge Holz zerbrochen, der ganze Arbeitslohn verloren und mir ein Schaden von wenigsten 80 Rthlr. entstanden ist. Die Schuld hiervon trifft zunächst die Polizeidirection, welche in ihrem entsetzlichen Eifer nicht einmal durch Stützen gegen Umsturz das bereits Stehende sichern lassen wollte.

Was aber macht nun die Hauptsache? Ist es erhört, paßt es in irgend eine gesetzliche Form, paßt es irgendwie in unser Verfassungsleben, daß der Regent der competenten Behörde die Acten abfordern läßt, diese dadurch an der ihr obligenden gesetzmäßigen Erledigung hindert und dann selbst die Sache todt schweigt? Wo bleibt da der gesetzliche Schutz der Rechte der Unterthanen, wo bleibt da die ministerielle Verantwortlichkeit?

Die Sache ist von so hoher principieller Bedeutung, daß das ganze Ministerium sich wie ein Mann dagegen erheben, dieser Eludirung der Gesetze und der Verfassung mit der größten Offenheit und Entschiedenheit entgegentreten, lieber vom Schauplatze abtreten, als solcher Willkühr ruhig zusehn, derselben durch Schweigen negativen Beistand leisten muß!

Ich hoffe, daß ich zu Männern rede!

Respectsvoll

Cassel, den 18. August 1864,

Kurfürstl. Minist. des Innern

gehorsamster

der oben Genannte.

N. S. Ich füge auch Abschrift einer Vorstellung an den Kurfürsten hier bei.

Der Obige.

Digitized by Google

Nro. 804. A. N.

5.

Vorladung.

Der Obergerichtsanwalt Heinrich Henkel dahier wird auf die Anklage

A., durch den Inhalt der den Acten beiliegenden, von ihm Namens des Privatmanns C. D. A. Wachenfeld zu Cassel verfaßten und an Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten und Kurfstl. Ministerium des Innern gerichteten Eingaben, Neubau betreffend, vom 18. August d. J., insbesondere

1) in der Eingabe an Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten vom 18. August d. J. durch die Stelle:

a. „und hindern" bis „Behörde",

b. „Ich rufe Ew. Königl. Hoheit" ꝛc. bis zum Schlusse,

2) in der an Kurfürstl. Ministerium des Innern gerichteten Eingabe vom 18. August d. J. durch die Stelle:

„Was aber macht" ꝛc. bis zum Schlusse, die Ehrfurcht und Ehrerbietung gegen Se. Königl. Hoheit den Kurfürsten durch unmittelbar gegen die Person des Landesherrn gerichtete bewußt majestätsbeleidigende Aeußerungen verletzt, auch

B., die hiesige Polizei-Direction, bezw. deren leitende Beamten:

1) in der an Se. Königliche Hoheit gerichteten Eingabe vom 8. August d. J. durch die Worte:

a. „aber die Polizei-Direction hat entweder" ꝛc. bis „versagt",

b. durch die Stelle:

„Die Polizei-Direction ist" ꝛc. bis „abgeschwächt",

c. durch den Passus:

„den gesetz- und verfassungswidrigen Umtrieben der Polizei-Direction",

2) in der Eingabe an Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten vom 18. August d. J. durch die Stelle:

„in ihrem blinden Eifer",

3) in der an Kurfürstl. Ministerium des Innern gerichteten Eingabe vom 18. August d. J. durch die Ausdrücke:

„Die Polizei-Direction, welche in ihrem entsetzlichen Eifer" ꝛc.

in Beziehung auf Diensthandlungen beleidigt zu haben, —

als Angeklagter zur mündlichen Verhandlung der Sache, mit Rücksicht auf die wegen bevorstehenden Wiederzusammentretens der Ständeversammlung erforderlichen Beschleunigung, auf den 29. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in das Sitzungszimmer des hiesigen Obergerichts, im Neuthofs-Gebäude, mit dem Bedeuten vorgeladen, daß die Vorladung etwaiger weiterer Auskunftspersonen, unter Angabe der Thatsachen, worüber deren Vernehmung für erforderlich gehalten werde, zeitig vor dem anberaumten Termine zu beantragen sei, und daß nach §. 65 des Str.-Pr.-Ges. vom 28. October 1863 im Falle seines Ausbleibens die vorgedachten Anklage-Thatsachen werden für bewiesen erklärt werden.

Cassel, am 23. September 1864.

Kurfürstliches Obergericht. Criminal-Senat.

Grandidier.

Beglaubigt:

Wille, O.-G.-Sir.

Digitized by Google

6.

Nr. 102 O. A. N. II.

Der Criminal-Senat des Kurfürstlichen Obergerichts dahier,

bestehend aus den unterzeichneten Mitgliedern, ertheilt in der Strafsache wider den Obergerichtsanwalt Heinrich Henkel dahier, welcher 62 Jahre alt, vermögend, durch kriegsgerichtliches Urtheil vom 19. Februar 1852, beziehungsweise durch Urtheil des Generalauditorats vom 25. Juni desselben Jahres, des durch Anmaßung von Hoheitsrechten und Aufreizung zum Widerstande gegen die Staatsgewalt verübten Majestätsverbrechens, der öffentlichen Injurie gegen oberste Staatsbeamte, beziehungsweise der Majestätsbeleidigung ꝛc., schuldig erkannt und deshalb zu einer vom 12. Juli 1852 an verbüßten Festungsstrafe von einem Jahr und 10 Monaten verurtheilt, außerdem noch nicht bestraft und von unbescholtenem Rufe, dermalen beschuldigt ist:

A., durch den Inhalt der den Acten beiliegenden, von ihm Namens des Privatmanns C. D. A. Wachenfeld zu Cassel verfaßten und an Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten und Kurfürstliches Ministerium des Innern gerichteten Eingaben, Neubau betreffend, vom 18. August d. J., insbesondere

1) in der Eingabe an Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten vom 18. August d. J. durch die Stelle:
   a. „und hindern" bis „Behörde",
   b. „Ich rufe Ew. Königl. Hoheit" ꝛc. bis zum Schlusse,
2) in der an Kurfürstl. Ministerium des Innern gerichteten Eingabe vom 18. August d. J. durch die Stelle:

   „Was aber macht" ꝛc. bis zum Schlusse,

   die Ehrfurcht und Ehrerbietung gegen Se. Königl. Hoheit den Kurfürsten durch unmittelbar gegen die Person des Landesherrn gerichtete, bewußt majestätsbeleidigende Aeußerungen verletzt, auch

B., die hiesige Polizei-Direction, bezw. deren leitende Beamten:

1) in der an Se. Königliche Hoheit gerichteten Eingabe vom 8. August d. J. durch die Worte:
   a. aber die Polizei-Direction hat entweder" ꝛc. bis „versagt",
   b. durch die Stelle:
      „die Polizei-Direction ist" ꝛc. bis „abgeschwächt",
   c. durch den Passus:
      „den gesetz- und verfassungswidrigen Umtrieben der Polizei-Direction" ꝛc.,
2) in der Eingabe an Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten vom 18. August d. J. durch die Stelle:
   „in ihrem blinden Eifer",
3) in der an Kurfürstliches Ministerium des Innern gerichteten Eingabe vom 18. August d. J. durch die Ausdrücke:
   „Die Polizei-Direction, welche in ihrem entsetzlichen Eifer" ꝛc.

   in Beziehung auf Diensthandlungen beleidigt zu haben,

auf den Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. d. M. das nachfolgende Erkenntniß:

Nach dem Zugeständnisse des Angeklagten hat derselbe Namens des Privatmanns C. D. A. Wachenfeld dahier die in der Anklage bezeichneten drei Eingaben an Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten, beziehungsweise an das Kurfürstliche Ministerum des Innern verfaßt und deren Absendung bewirkt.

In Beziehung auf Veranlassung und Zweck dieser Eingaben wird nach dem Inhalte der von der Staatsbehörde vorgelegten und zum Vortrag gebrachten Actenstücke, insbesondere der Acten der hiesigen Polizeidirection, Folgendes als feststehend angenommen:

Digitized by Google

Der Maurermeister E. Krauß dahier reichte am 17. Februar d. J. bei Kurfürstlicher Polizei-Direction ein Gesuch ein um Ertheilung der Baugenehmigung zur Errichtung eines näher bezeichneten Hintergebäudes auf dem ihm und seinen Geschwistern zustehenden Grundstücke vor dem Königsthor. Nachdem der betreffende Baubeamte sich dahin ausgesprochen hatte, daß das Gesuch um Genehmigung höheren Orts vorzulegen sei, wurden die Verhandlungen am 25. Februar an Kurfürstliche Regierung dahier von der Polizei-Direction eingesandt, von der Regierung aber ein Beschluß Kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom 16. April der Polizei-Direction zugefertigt, nach welchem eine landesherrliche Genehmigung des Baurisses nicht für erforderlich gehalten werden könne. Eine Verfügung hierauf wurde von der Polizeidirection ausgesetzt, und zwar nach einer spätern Erläuterung des Vorstandes dieser Behörde deshalb, weil derselbe mündliche Weisung zur sofortigen Wiedervorlage der Verhandlungen bei der Regierung erhalten hatte. Daß die betreffenden Actenstücke wirklich von der Regierung wieder eingezogen, und mit Beschluß vom 7. Mai — jedoch ohne den dazu gehörigen Situationsplan, welcher Kurfürstlichem Ministerium des Innern nochmals habe vorgelegt werden müssen — an die Polizei-Direction wieder abgegeben sind, geht aus den Acten hervor. Der betreffende Baubeamte erklärte den Situationsplan zur Beurtheilung der vorliegenden Sache für nöthig, es wurde deshalb von der Polizei-Direction wegen Rücksendung desselben an die Regierung berichtet. Unterdessen wurde am 17. Mai von dem Polizeicommissariat registrirt, daß der Lohnkutscher Wachenfeld dahier — wie sich später ergab, dessen Sohn Privatmann C. D. A. Wachenfeld, an welchen der Maurermeister Krauß das betreffende Grundstück käuflich abgetreten hatte — mit dem Baue hinter dem Krauß'schen Hause habe beginnen lassen. Darauf erfolgte nach einigen weitern Verhandlungen am 25. Juni Seitens der Polizei-Direction ein Verbot der Fortsetzung des Baues unter Strafandrohung für jeden Arbeiter. Am 28. Juni ging bei der Polizei-Direction ein Erlaß der Regierung ein, durch welchen ein Beschluß Kurfürstlichen Ministeriums des Innern und ein demselben abschriftlich anliegendes landesherrliches Rescript vom 14. Juni der Polizei-Direction mitgetheilt wurde. In

diesem allerhöchsten Rescript wird dem Ministerium des Innern aufgegeben, eine Proposition an die Ständeversammlung wegen Expropriation des Grundeigenthums zur Verlängerung der Friedrich-Wilhelms-Straße bis in die alte Wilhelmshöher Allee auszuarbeiten und dem Maurermeister Krauß von dieser nahe bevorstehenden Expropriation Kenntniß zu geben, damit er von dem beabsichtigten Neubau dadurch abgehalten werde. Nachdem hierauf der Käufer des Grundstücks, Wachenfeld, erklärt hatte, daß er das von seinem Vorbesitzer eingereichte und von ihm erneuerte Gesuch um Baugenehmigung nicht zurücknehmen werde, erfolgte am 28. Juni eine weitere Verfügung der Polizei-Direction, durch welche auf Grund des angeführten allerhöchsten Rescripts die nachgesuchte Gestattung des fraglichen Neubaues versagt und die Fortsetzung des begonnenen Baues nochmals bei Strafe verboten wurde. Auf eine von Wachenfeld erhobene Beschwerde wurde von Kurfürstlicher Regierung durch Beschluß vom 23. Juli — da durch das von der Polizei-Direction Einberichtete die, ohnehin mit dem Beschlusse Kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom 16. April im Widerspruch stehende Versagung der nachgesuchten Baugestattung nicht gerechtfertigt werde — der Polizei-Direction aufgegeben, der Beschwerde abzuhelfen. Nunmehr verfügte die Polizei-Direction Prüfung der Bauriße, worauf der betreffende Baubeamte dahin sich äußerte, daß bei diesen Baurißen in technischer Hinsicht nichts weiter zu bemerken sei. Durch Beschluß der Regierung vom 2. August wurden jedoch in Folge einer Berichtserforderung Kurfürstlichen Ministeriums des Innern die den fraglichen Gegenstand betreffenden Verhandlungen von der Polizei-Direction mit der Weisung wieder eingezogen, die Vollziehung des Beschlusses vom 23. Juli einstweilen auszusetzen. Der Angeklagte war unterdessen am 2. Juli von Wachenfeld bevollmächtigt worden, denselben in Betreff seiner Bauangelegenheit bei allen Behörden zu vertreten und hat in dieser Eigenschaft als Vertreter des ꝛc. Wachenfeld die in der Anklage bezeichneten Eingaben an Seine königliche Hoheit den Kurfürsten und an Kurfürstliches Ministerium des Innern verfaßt und eingereicht. In einem von der Staatsbehörde weiter vorgelegten Beschlusse des Ministeriums des Innern vom 5. September ist darauf die Regierung angewiesen worden,

Digitized by Google

bei der nunmehr eingetretenen Sachlage vorerſt den Stand der Sache beizubehalten, zugleich aber der letztgedachten Behörde eröffnet, daß die fraglichen Acten Seiner königlichen Hoheit dem Kurfürſten niemals vorgelegen haben, und deren Einſendung auch nicht befohlen geweſen, dem dermaligen Angeklagten vielmehr nur von dem beauftragten Vorſtande des Miniſteriums des Innern die Mittheilung gemacht worden ſei, es werde an dem auf die Unterredung folgenden Tage der geforderte Bericht an Seine Königliche Hoheit abgehn, von einer Abſendung der Acten aber in jener Mittheilung nicht die Rede geweſen ſei.

Von der Staatsbehörde iſt ſodann noch ausdrücklich zugeſtanden, auch nach der Perſönlichkeit des Angeklagten und nach dem Zwecke der incriminirten Eingaben ohne Weiteres anzunehmen, daß der Angeklagte in jenen Eingaben Unwahres wiſſentlich nicht vorgebracht, daß er insbeſondere in dem Glauben geſtanden hat, die betreffenden Acten ſeien dem Landesherrn vorgelegt und das Verfahren der Polizei-Direction ſei kein rechtswidriges. Endlich iſt von der Staatsbehörde noch erklärt worden, es ſolle ihrerſeits nicht behauptet werden, daß der Angeklagte bei Abfaſſung und Einreichung der fraglichen Eingaben eine auf Verletzung der dem Landesherrn ſchuldigen Ehrfurcht, beziehungsweiſe auf Beleidigung der Polizei-Direction gerichtete Abſicht gehabt habe, wohl aber, daß derſelbe des dieſe Ehrfurcht verletzenden, beziehungsweiſe des beleidigenden Characters der incriminirten Stellen ſich bewußt geweſen ſei. — Die letztere Vorausſetzung genügt nach allgemeinen ſtrafrechtlichen Grundſätzen, um den Thatbeſtand der Majeſtätsbeleidigung, beziehungsweiſe der Beleidigung der Polizei-Direction in ſubjektiver Hinſicht als vorhanden anzunehmen.

Was nun die in der Anklage bezeichneten Stellen im Einzelnen betrifft, ſo hat der Angeklagte hinſichtlich der erſten dieſer Stellen

„und hindern dadurch fortwährend deren geſetzliche Erledigung"

dahin ſich ausgeſprochen, er habe dieſe Worte nur von einer thatſächlichen, nicht von einer abſichtlichen Hinderung verſtanden. Eine ſolche Auslegung iſt mit den Worten und dem Zuſammenhange der fraglichen Stelle ſehr wohl vereinbar, daher bei der Beurtheilung zum

Grund zu legen. Bei dieſem Sinne jener Stelle aber fehlt es hinſichtlich derſelben an dem objectiven Thatbeſtand einer Majeſtätsbeleidigung. Jedenfalls würde ein Bewußtſein des Angeklagten von einem verletzenden Inhalte der Stelle nicht anzunehmen ſein.

Die zweite, in der Eingabe an Seine Königliche Hoheit vom 18. Auguſt vorkommende Stelle anlangend, hat der Angeklagte vorgebracht, er habe darin einen Vorwurf beſtimmter böſer Thaten nicht ausdrücken, vielmehr nur an die allgemeine Sündhaftigkeit aller Menſchen, welcher auch der Landesherr unterworfen ſei, erinnern wollen. Auch dieſe Auslegung des Angeklagten iſt, abgeſehn von dem Schluſſe der fraglichen Stelle, mit den Worten derſelben in ihrem Zuſammenhange mit dem ſonſtigen Inhalte der Eingabe nicht unvereinbar, daher die deshalbige Behauptung des Angeklagten als nicht widerlegt anzuſehn. Die Schlußworte jedoch:

„Sorgen Sie, daß das Verfahren wider mich nicht Ihren böſen Thaten zugezählt werde"

können nur dahin verſtanden werden, daß das Verfahren gegen ſeinen Mandanten, wenn daſſelbe noch fortgeſetzt werde, eine böſe That des Landesherrn enthalte. Hierin liegt alſo der, wenigſtens bedingt ausgeſprochene Vorwurf einer beſtimmten böſen That. Eine ſolche Aeußerung iſt aber mit der dem Landesherrn ſchuldigen beſonderen Ehrerbietung nicht zu vereinigen, enthält mithin objectiv den Thatbeſtand einer Majeſtätsbeleidigung. Auch muß in ſubjektiver Beziehung mit Rückſicht auf die bei dem Angeklagten vorhandene, insbeſondere auch rechtswiſſenſchaftliche, Bildung angenommen werden, daß derſelbe bei Abfaſſung und Einreichung ſeiner Eingabe des jene Ehrerbietung verletzenden Charakters der fraglichen Worte ſich bewußt geweſen ſei. Dem Angeklagten fällt daher zur Anklage A 1 b eine Majeſtätsbeleidigung zur Laſt.

Was ſodann den Inhalt der unter A 2 der Anklage erwähnten, an Kurfürſtliches Miniſterium des Innern gerichteten Eingabe betrifft, ſo liegt in den Worten:

„Iſt es erhört — — daß der Regent die Acten abfordern läßt — und dann ſelbſt die Sache todtſchweigt";

ferner in dem Ausdrucke

Digitized by Google

„dieſer Eludirung der Geſetze und der Verfaſſung“, endlich in den Worten

„ſolcher Willkühr ruhig zuſehn“,

zunächſt objektiv unzweifelhaft eine Majeſtätsbeleidigung, indem der Ausdruck „todtſchweigen“ nach dem Sprachgebrauch eine durch Schweigen abſichtlich bewirkte Verhinderung der Erledigung einer Angelegenheit bedeutet, ferner durch das Wort „Eludirung“ behauptet wird, der Landesherr treibe ſein Spiel mit Verfaſſung und Geſetzen, endlich der Ausdruck „Willkühr“ in dem Zuſammenhange, in welchem derſelbe vorkommt, einen gewollten Gegenſatz gegen ein Verfahren nach Recht und Geſetzen bezeichnet. Der Angeklagte behauptet nun zwar, daß er auch durch dieſe Ausdrücke das Sachverhältniß nur habe objektiv bezeichnen wollen, es muß jedoch bei der nach dem Sprachgebrauche unzweifelhaften Beziehung jener Ausdrücke auf den Willen des Landesherrn angenommen werden, daß der Angeklagte bei Anwendung derſelben der darin liegenden Verletzung der Ehrerbietung gegen den Landesherrn ſich bewußt geweſen ſei. Der Angeklagte iſt daher auch zur Anklage unter A 2 einer Majeſtätsbeleidigung ſchuldig zu ſprechen.

Die Anklage unter B betreffend liegt zunächſt in den in der Eingabe an Seine königliche Hoheit den Kurfürſten vom 8. Auguſt vorkommenden Worten

„aber die Polizei-Direction hat entweder aus Mißverſtand oder aus offenbarem Mißbrauch des allerhöchſten Erlaſſes vom 14. Juni“

eine Beleidigung der Polizei-Direction, weil bei der Gegenüberſtellung der Worte „Mißverſtand“ und „Mißbrauch“ das letztgedachte Wort nur von einem abſichtlich unrichtigen Gebrauche verſtanden werden kann.

Eben ſo enthalten die Worte

„die Polizei-Direction iſt durch ihr Verbot — mit der Thür zum Hauſe hineingefallen oder hat ſich einer Augendienerei ſchuldig gemacht“

eine Beleidigung dieſer Behörde, indem nach dem Sprachgebrauche der Ausdruck „Augendienerei“ das Beſtreben bezeichnet, ſich auch mit Verletzung obliegender Pflichten die Gunſt eines Höherſtehenden zu erwerben. Endlich wird in den Worten:

„den geſetz- und verfaſſungswidrigen Umtrieben der Polizei-Direction“

dem betreffenden Beamten der Vorwurf gemacht, daß er zur Erreichung ſeiner Zwecke wiſſentlich verwerfliche Mittel angewendet habe.

In allen dieſen Stellen wird dem Polizei-Director — von welchem, wie der Angeklagte wußte, die betreffenden Verfügungen ausgegangen waren, eine unſittliche Handlungsweiſe vorgeworfen und zwar, was die Worte „Augendienerei“ und „Umtriebe“ betrifft, zugleich mit dem Ausdrucke der Geringſchätzung. Es enthalten daher alle jene Stellen Beleidigungen des gedachten Beamten, welche als Beleidigungen in Beziehung auf deſſen Dienſt ſich darſtellen. Der injuriöſe Charakter der fraglichen Ausdrücke wird auch dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß in den beiden erſten Stellen die betreffenden Behauptungen nur alternativ mit andern Behauptungen — alſo nur für den Fall, daß die erſte Alternative nicht anzunehmen ſei — ausgeſprochen ſind, und daß das Verfahren der Polizei-Direction in der fraglichen Angelegenheit, wie aus dem Beſchluſſe Kurfürſtlicher Regierung vom 23. Juli hervorgeht, wenigſtens theilweiſe ein unrichtiges war. Auch das Bewußtſein des Angeklagten von dem beleidigenden Charakter ſeiner Ausdrücke kann nach dem einer andern Deutung nicht unterliegenden Inhalte derſelben nicht bezweifelt werden.

Dem Angeklagten fällt hiernach zu der Anklage unter B 1 eine Beleidigung des Vorſtandes der Polizei-Direction in Beziehung auf Dienſthandlungen zur Laſt.

Dagegen kann in den unter B 2 und B 3 der Anklage angeführten Stellen der betreffenden Eingaben eine Beleidigung der gedachten Behörde nicht gefunden werden. Eventuell würde ein Bewußtſein des Angeklagten von dem beleidigenden Character dieſer Stellen nicht anzunehmen ſein.

Die nach dem oben Geſagten dem Angeklagten zu A 1 b und A 2 der Anklage zur Laſt fallenden Majeſtätsbeleidigungen ſind nach dem auf das gemeine Recht ſich gründenden Gerichtsgebrauche mit Freiheitsſtrafe zu ahnden, und es iſt für das weiter zu beſtrafende Vergehen der Beleidigung eines öffentlichen Dieners ein angemeſſener Zuſatz der Strafe zuzufügen. Bei Beſtimmung der Art und des Maaßes der Strafe kommt einerſeits in

Digitized by Google

Betracht, daß der Angeklagte schon früher wegen ähnlicher Vergehen Strafe erlitten hat, andererseits aber in sehr erheblichem Grade der Umstand, daß der Angeklagte nur zum Zwecke der Wahrung der Rechte seines Mandanten, beziehungsweise zum Zwecke einer Beschwerde über die Polizei-Direction und — wie anzunehmen, auch von der Staatsbehörde nachgegeben ist, in der Aufregung über einen nach seiner Auffassung der Sache seinem Mandanten rechtswidrig zugefügten erheblichen Vermögensnachtheil zu den in Rede stehenden Aeußerungen sich hat hinreißen lassen. Die in dem Urtheile des Generalauditorats vom 25. Juni 1852 gegen den Angeklagten ausgesprochene Strafe kann — der deshalbigen Einwendung des Angeklagten ungeachtet — nicht unberücksichtigt bleiben, da das Obergericht nicht befugt ist, die Zuständigkeit eines ihm nicht untergeordneten Gerichtes in Beziehung auf ein von demselben gefälltes Urtheil oder das Vorhandensein der sonstigen rechtlichen Voraussetzungen eines solchen Urtheils einer Prüfung zu unterziehen. Bei der seit der Verbüßung der früheren Strafe verflossenen längern Zeit kann jedoch der Einfluß des erwähnten frühern Urtheils auf die dermalen zu erkennende Strafe nur von geringerer Bedeutung sein. Mit Rücksicht auf die angeführten, zu Gunsten des Angeklagten in Betracht kommenden Strafausmessungsgründe und auf die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten stellt sich die Erkennung einer Festungsstrafe als angemessen dar.

Aus diesen Gründen

wird der Angeklagte unter Freisprechung desselben von der Anklage zu A 1 a und B 2 und 3 einer wiederholten Majestätsbeleidigung, sowie der Beleidigung eines Staatsbeamten, in Beziehung auf dienstliche Handlungen desselben schuldig erkannt, und deshalb zu einer achtwöchigen Festungshaft, sowie zur Zahlung der Kosten des Strafverfahrens, unter Bestimmung des Stempelbetrags auf sieben Thaler, verurtheilt V. R. W.

Cassel, am 22. December 1864.

gez. Grandidier. Vogt. Hempfing.

Gesehen im Secretariat mit dem Bemerken, daß dem Verurtheilten gegen vorstehendes Erkenntniß die Berufung an den Criminal-Senat Kurfürstlichen Ober-Appellations-Gerichts zusteht, dieses Rechtsmittel dahier binnen drei Tagen anzuzeigen, und binnen vierzehn Tagen einzuführen ist, beide Fristen vom Tage der Behändigung des Erkenntnisses an gerechnet. Roos.

Digitized by Google

7.

z. Nr. 804 A. N. 61.

Kurfürstliches Oberappellationsgericht, Criminal-Senat!

Der Staats-Procurator zu Cassel führt in der Strafsache gegen Obergerichtsanwalt Heinrich Henkel daselbst, wegen Majestätsbeleidigung die Berufung ein.

Gegen das in nebenbemerkter Untersuchung am 22. December 1864 ergangene Erkenntniß des hiesigen Obergerichts, Criminal-Senats, in [44.] der Untersuchungsacten führe ich die angezeigte Berufung fristgemäß durch Aufstellung der Beschwerden ein, daß

I. zur Anklage vom 13. September 1864 in [14.] U. A. Freisprechung bezüglich der
unter A 1 a und
unter A 1 b,
angeschuldigten Majestätsbeleidigung (zu A 1 b, ab gesehen von den Schlußworten: „Sorgen Sie" ꝛc.) erfolgt, und

II. das Maß der ausgesprochenen Festungsstrafe, selbst innerhalb der Grenzen der obergerichtlichen Schuldigsprechung, zu gering gegriffen ist.

Die erste Beschwerde

richtet sich sowohl gegen die rechtliche Beurtheilung des Sachverhalts im Materiellen, als wider die Beweiswürdigung Kurfürstlichen Obergerichts rücksichtlich des dolus des Angeklagten bei den hervorgehobenen Stellen. Diesseits wird nämlich behauptet, daß die erste Instanz irrthümlich den auch in den bezeichneten Aeußerungen der an Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten gerichteten Immediateingabe vom 18. August 1864 sich ausprägenden objektiven Thatbestand einer Majestätsverletzung verneint und mit Unrecht die entsprechende Willensrichtung des Anklagten für nicht dargethan erachtet hat (p. 106 U. A.)

Zur Rechtfertigung Folgendes:

1) Nach Natur der Sache und nach klarer Fassung der Anklage, welche ausdrücklich den ganzen Inhalt der beiden Gesuche vom 18. August 1864 als majestätsbeleidigend zum Gegenstande nimmt und daneben einzelne Stellen „insbesondere" hervorhebt, kann die wahre Bedeutung der letzteren nur durch Eingehen auf den beherrschenden allgemeinen Charakter der gleichzeitigen und gleichartigen Schriftstücke und durch Beachtung des ein jedes derselben in seinen Theilen verbindenden Zusammenhangs erkannt werden. Eine gegen die — auch hier passende — Mahnung von Celsus in l 24 D de legib: l. 4 abstrakt isolirende Deutung der Worte muß fehl gehen.

Unverkennbar verfolgt nun Obergerichtsanwalt Henkel in den beiden Eingaben vom 18. August 1864 als Hauptzweck energische Vertretung der Interessen seines Vollmachtsgebers, den er ungerecht behandelt glaubt. Eben so gemeinsam aber ist den Gesuchen die in Form und Inhalt zu Tage tretende, aus jeder Zeile, aus Anfang und Ende hervorleuchtende Rücksichtslosigkeit und Derbheit, mit welcher zu dem Regenten und von demselben in einer Weise geredet wird, die in der Richtung wider den geringsten öffentlichen Diener den Begriff der Amtsehrenbeleidigung erfüllen würde.

Es bedarf hier keiner Erörterung, daß die majestas principis als staatsrechtliches Attribut des Regenten in seiner Qualität eines Trägers und Repräsentanten der öffentlichen Gewalt, als Inbegriff der dem Souverän eigenthümlich zustehen-

Digitized by Google

Machtvollkommenheit und Würde, sich mit dem Begriffe der bürgerlichen Ehre, die Verletzung dieser Majestät sich mit dem Thatbestande der Injurie nicht deckt, daß folgeweise eine laesio majestatis in der Form der maledicta auch durch dolose Ungebührlichkeiten verübt werden kann, welche man unter Umständen auf dem Gebiete des sozialen Verkehrs zwischen Privaten mit A. D. Weber von strafbaren Injurien trennen und in die indifferente Sphäre der „freien Höflichkeit" verweisen mag.

Die entscheidende Frage in concreto ist, ob wirklich auch in den von Kurfürstlichem Obergericht für unverfänglich erklärten Stellen der Immediateingabe des Angeklagten vom 18. August 1864 eine Mißachtung der Majestät gefunden werden muß, wie solche Kurfürstl. Obergericht selbst in der Eingabe an Kurfürstliches Ministerium des Innern erblickt.

In beiden Gesuchen nun wird die Hauptbeschwerde in die angebliche gesetzwidrige Einforderung und Zurückhaltung der Acten durch den Landesherrn gesetzt.

Die Immediateingabe insbesondere beginnt mit dem Vorhalte dieser andauernden Retention: („immer noch") und bemerkt dem Regenten: Ew. Königliche Hoheit hindern dadurch fortwährend die gesetzliche Erledigung durch die gesetzliche Behörde". Nach einem die traurigen Folgen dieser Zurückhaltung darstellenden Zwischensatze folgt eine Beschwörung des Souveräns, sich nicht zu „versündigen", dem sich der emphatische Schluß: „Sorgen Sie" ꝛc. anreiht.

Nach diesem Zusammenhange wird auch zur Anklage A 1 a Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten unverblümt zu erkennen gegeben, daß derselbe der rechtlichen Behandlung eines Privatanspruchs eigenmächtig und unbefugt Hindernisse bereite.

Diese vermeintliche Hemmung, in dem anderen Gesuche geradezu „Willkühr" und „Eludirung der Gesetze" genannt, kann mit Kurfürstl. Obergerichte

als eine nur faktisch gemeinte unter den verliegenden Verhältnissen nicht aufgefaßt werden, ist vielmehr nach Sinn und Wortlaut auf einen angeblich rechtswidrigen Willen als Quelle zurückgeführt.

Völlig sicher stellt diesen Gesichtspunct die folgende Apostrophe (Anklage A 1 b): „Ich rufe Eure Königliche Hoheit" ꝛc. Hier ist die „böse That" — am Schlusse der Eingabe — als schon existent und andauernd angesehen; hier ist der Landesherr, unter schroffer Erinnerung an seine physische Natur vom usurpirten Berufe des Beichtvaters aus an sein bedrohtes Seelenheil und an das göttliche Gericht gemahnt, vor welchem er „als nackter Mensch mit guten und bösen Thaten" zu erscheinen habe.

Solche excessive Ausdrucksweise, weit über die gebotene modestia und den pudor des Unterthanen gegen das Staatsoberhaupt (l unica C si quis imp. maled:) hinausgehend, erscheint mindestens als ein verbum impium et irreligiosum im Sinne von Paulus, als ein die Majestät objektiv verletzendes contra bonos mores (vergl. l 15 §. 2 D de injur. XLVII. 10 in Verbindung mit l 15 D de condition inst. XXVIII. 7) verstoßendes improbum maledictum.

Speciell verweise ich auf die gerade hier genau einschlagenden Bemerkungen von Zirkler, Majestätsverbrechen, p 134, 135 a. E. u. flg., p 138 sub 4.

2) Die objectiv ehrfurchtsverletzende Bedeutung der mehrgedachten Stellen ist sodann so augenscheinlich, daß Angeklagter ein Mann von wissenschaftlicher und juristischer Bildung, das entsprechende Bewußtsein nothwendig gehabt haben muß.

Der zum cr. laesae majestatis erforderliche dolus folgt hier unmittelbar ex re und kann, wie Kurfürstliches Oberappellationsgericht bereits früher — 1861 und 1862 sogar in eigentlichen Injurienſachen gegen ꝛc. Oetker und gegen ꝛc. Rosenthal — anerkannt hat, nicht durch

Digitized by Google

Aufstellung einer außerdem irgend wie mög-lichen sonstigen Deutung hinweggeräumt werden. Ohnehin würde zur Anklage A 1 b die fragliche unbefugte und schon formell ehrfurchtsverletzende Interpellation auch dann kein Merkmal der Majestätsbeleidigung einbüßen, könnte man selbst die von Kurfürstl. Obergerichte adoptirte Auslegung des Angeklagten (Untersuch.-Acten pag. 87 und 106) für annehmbar achten.

Insbesondere sind die maßgebenden boni mores im Verhältnisse zum Staatsoberhaupte keineswegs nach der individuellen Persönlichkeit und willkürlichen Anschauungsweise des Einzelnen zu bemessen, sondern als boni mores hujus civitatis zu verstehen, so daß der Private sich nicht eigenmächtig die Grenzen stecken und den Ton wählen darf, sondern ratio und modus einhalten muß (vergl. l. 15. D. XXVII. 7 und dazu Müller, Verbrechen gegen Integrität ꝛc., Pag. 29; Roßhirt, System II. 260. 245 flg. Abegg in Goltdammer's Archiv für preußisches Strafrecht XI. 675, insbesondere 684).

Ein Handeln als temerarius endlich, impetu et calore, läßt den subjectiven Thatbestand der Majestäts-Verletzung, der „respektswidrigen Aeußerung über die Höchste Person des Landesherrn" (Resolution vom 10/2 1794) unberührt.

3) Da weiter die Richtung der Aeußerungen unmittelbar gegen den Regenten zweifellos, die Beurtheilung, ob eine Auslassung nach objektivem Sinne und Zusammenhang injuriös, bezw. ehrfurchtsverletzend, dem Bereiche bindender thatsächlicher Feststellung — früheren Präjudizien zufolge — entzogen ist, ohnehin Kurfürstlichem Oberappellationsgerichte das gesammte Beweismaterial urkundlich und unverändert zur freien Würdigung (Strafproz.-Gesetz §. 184 Ziffer 1., Häuser-Annalen VIII. 7 D, A, G 1862 gg. Rosenthal) vorliegt, so besteht zur ersten Beschwerde auch kein prozessuales Hinderniß dem diesseitigen Antrage gemäß,

zu A 1 a und A 1 b

sofort abändernd auf Verurtheilung wegen Majestätsbeleidigung zu erkennen.

Hülfsweise wird auf Grund des Strafproz.-Gesetzes §. 181, Ziffer 3, Wiederholung der Beweisaufnahme durch Vernehmung des Angeklagten in der obern Instanz beantragt.

Zugleich nehme ich vorsorglich auf meine Registratur vom 7. d. Mts., in den Untersuch.-Acten pag. 118, und auf die dort angezogenen Stellen des Sitzungs-Protokolls Bezug.

Zur zweiten Beschwerde

wird, falls das gravamen sub I. begründet erscheint, eine Erhöhung der erkannten Festungsstrafe sich ohne Weiteres als nothwendig darstellen.

Indessen erscheint das Maaß der Strafe auch abgesehen hiervon zu gering.

Bezug genommen wird in dieser Richtung auf die mehrfache starke Ehrfurchtsverletzung, theilweise in unmittelbarer Eingabe an das Staatsoberhaupt, und auf den bisherigen Gerichtsgebrauch, wonach im Einklang mit den neuern Strafgesetzgebungen (vergl. Uebersichten in Mittermaier zu Feuerbachs Lehrbuch §. 171 III., Berner, Strafrecht, p 525, 529 flg., Häberlin, Grundsätze II. p 76, Marezoll, deutsches Criminalrecht §. 64, Kurh. Entwurf eines Strafgesetzbuchs §. 508) ein gesteigertes Strafmaaß verwirkt erscheint.

Gebeten wird deshalb:

die ausgesprochene Festungsstrafe der Dauer nach angemessen zu erhöhen,

Cassel, am 17. Januar 1865.

gez. Moeli.

Digitized by Google

8.

Kurfürstliches Oberappellationsgericht,
Criminalsenat!

Der Obergerichtsanwalt Henkel
zu Cassel, Inculpat
wegen angeblicher Majestäts-
beleidigung u. s. w.
führt die Berufung ein.

Ich bin vor Kurfürstlichem Obergerichte Criminalsenate dahier angeklagt worden, in verschiedenen Eingaben in der viel besprochenen Wachenfeld'schen Bausache die Ehrfurcht und Ehrerbietung gegen Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten durch unmittelbar gegen die Person des Landesherrn gerichtete bewußt majestätsbeleidigende Aeußerungen verletzt, ebenso die hiesige Polizeidirection, beziehungsweise deren leitende Beamte in Beziehung auf Diensthandlungen beleidigt zu haben, und es hat nach am 14. December v. J. Statt gefundener öffentlich mündlichen Verhandlung besagter Gerichtshof, hier bestehend aus dem Obergerichtsrathe, Geheimen Justizrathe Grandidier und den Obergerichtsassessoren Vogt und Hempfing, durch Urtheil vom 22. December v. J. die Anklage theilweise als begründet angenommen und mich wegen angeblicher wiederholter Majestäts-Beleidigung, sowie wegen angeblicher Beleidigung eines Staatsbeamten, des Polizeidirectors Bernstein, in Beziehung auf dienstliche Handlungen, in eine achtwöchige Festungshaft und zur Zahlung der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt.

Ich habe dagegen die Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen und führe dieselbe hiermit innerhalb der wiederholt erstreckten Frist ein.

Für beschwert erachte ich mich dadurch, daß

1) das Gericht sich für zuständig erklärt hat,
2) daß Thatumstände für erwiesen angenommen worden sind, welche es nicht waren,
3) daß die ganze Sache in subjectiver, wie in objectiver Beziehung keine richtige rechtliche Würdigung gefunden hat, Vergehen und Schärfungsgründe angenommen worden sind, welche rechtlich nicht anzunehmen waren, während Entlastungs- oder Milderungsmomente vorlagen, die man gar nicht oder nicht genügend berücksichtigt hat, so daß entweder völlige Freisprechung oder eine weit gelindere Strafbestimmung hätte erfolgen müssen.

Der Rechtfertigung dieser Beschwerden, welche unten näher detaillirt werden sollen, werde ich dann eventuell noch neue Thatsachen und Beweismittel hinzufügen, für den Fall, daß das Erhobene zur Freisprechung oder zur Milderung nicht genügen sollte.

Soviel nun zunächst:

die Gerichtszuständigkeit

betrifft, so hatte ich diese bestritten, vielmehr behauptet, daß die Sache vor das Schwurgericht gehöre, und glaube diese Behauptung aufrecht erhalten zu können und im öffentlichen Interesse zu müssen, stütze darauf die Nichtigkeitsbeschwerde wegen mangelnder Zuständigkeit des Gerichts mit dem Antrage:

das Erkenntniß als nichtig aufzuheben unter Verurtheilung der Staatsbehörde in die Kosten.

Zur Begründung muß ich an Folgendes erinnern. Der §. 54 des Gesetzes vom 31. October 1848 verwies die Anklagen wegen Majestätsbeleidigung vor die Schwurgerichte.

Durch §. 5 des sogenannten provisorischen Gesetzes vom 22. Juli 1851 wurden sie vor die dadurch geschaffenen Criminalgerichte verwiesen. Nach Wiederherstellung der Verfassung vom 5. Januar 1831 legte die Regierung der Ständeversammlung in der Beilage 27 der Landtagsverhandlungen vom Jahre 1862 einen Gesetzentwurf vor, nach dessen §. 15 sie vor die Criminalsenate der Obergerichte gehören sollten. Im Berichte des landständischen Rechtspflegeausschusses, Beilage 78 jener Verhandlungen, wurde dagegen vorgeschlagen, dies zu beschränken auf:

Digitized by Google

„Anklagen wegen Majestätsbeleidigung insofern solche in offenbaren Schmähworten gegen die Person des Landesherrn bestehen“ — und dabei bemerkt, daß man hierunter eigentliche Schimpfreden, die nicht etwa Regierungshandlungen als solche zum Gegenstande hätten, verstehe. Bei der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung der Ständeversammlung vom 15. Mai 1863, Nro. 62, der erwähnten Landtagsverhandlungen, bemerkte der Landtagscommissar, der Ausschuß habe an den Ausdruck: „offenbare Schmähworte“ eine Unterscheidung geknüpft. Dieser Ausdruck bedürfe nothwendig einer andern Fassung, denn das Wort: „offenbar“ lasse es zweifelhaft, welcher Gegensatz dadurch ausgeschlossen werden solle, denn Schmähungen träten stets mit einer gewissen Offenkundigkeit in die äußere Erscheinung. Man könne daher versucht sein, in dem Ausdruck: „offenbare Schmähungen“ eine Beziehung auf die Beweisfrage zu suchen, die bei Competenzbestimmungen gänzlich außer Acht bleiben müsse. Außerdem erklärte er sich gegen die Beschränkung, vermeinte, die Gründe des Ausschusses paßten auf alle direct gegen die Person des Landesherrn gerichtete Majestätsbeleidigungen. Der Referent, Doctor Harnier, äußerte dagegen, der Herr Landtagscommissar habe die Fassung des Ausschußantrags zum Gegenstand mehrerer Bemerkungen gemacht, welche sehr geeignet seien, bei der Revision berücksichtigt zu werden. Wenn die Versammlung beschließen wolle, die vom Herrn Landtagscommissar gegen die Fassung gemachten Bemerkungen dem Ausschusse zur Erwägung bei der Revision zu überweisen, so würde es sich empfehlen, mit diesem Vorbehalt den Ausschußantrag zu genehmigen. Hierauf wurde einfach die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung genehmigt. Bei der Revision in der öffentlichen Sitzung vom 8. Juli 1863, Nro. 65, der Landtagsverhandlungen, referirte Doctor Harnier, die Versammlung habe in Folge der Bedenken des Herrn Landtagscommissars, den Ausschuß mit einer näheren Prüfung der Redaction beauftragt und werde in Folge dessen beantragt, statt der bisherigen Fassung zu sagen: „alle Anklagen, wegen unmittelbar gegen die Person des Landesherrn gerichteter Majestätsbeleidigungen.“ Dies wurde genehmigt. Danach ist anzunehmen, daß die Ständeversammlung unter diesen Majestätsbeleidigungen nur die wider

den Regenten gerichteten Schmähworte oder Schimpfreden verstanden habe, wie es ihr früherer Beschluß ausdrücklich besagte, denn sachlich sollte ja dieser nicht abgeändert werden, sondern nur hinsichtlich der Fassung, redactionell. Dies entspricht auch der mit der Verfassung von 1831 gleichzeitig wieder hergestellten landständischen Geschäftsordnung vom 20. Juli 1848, nach deren §. 44, bei der Revision nur noch geringere Verbesserungen und Zusätze beantragt und angenommen werden können, während Vorschläge zu wesentlichen Aenderungen nach §. 45 vor der Eröffnung der zur Revision bestimmten Sitzung schriftlich eingereicht werden müssen und dann in der Sitzung zu verlesen, der Erwägungsfrage und bei deren Bejahung der weiteren Berathung zu unterziehen sind. Hätte man also den früheren Beschluß so wesentlich sachlich ändern wollen, so würde hiernach zu verfahren gewesen sein.

Man kann daher auch der in dem publicirten Gesetz vom 28. October 1863, §. 15, Nro. 2, vorkommenden Fassung keine andere Deutung geben, als wie sie dem ersten ständischen Beschlusse entspricht. Es ist dies um so mehr anzunehmen, als nach Inhalt des Gesetzes vom 31. October 1848 alle Anklagen wegen Majestätsbeleidigungen vor die Schwurgerichte gehörten, dieses Gesetz aber durch das, auf einem der Landesverfassung wie der Bundesverfassung widersprechenden Wege ins Leben gerufene, ohnehin nur auf Zeit, nämlich bis zur demnächst einzuholenden landständischen Zustimmung, gegebene provisorische Gesetz vom 22. Juli 1851 nicht beseitigt werden konnte und sollte, daher zur Zeit der neuesten Regierungsproposition das allein gültige Recht bildete, von welchem eine Ausnahme gemacht werden sollte. Ausnahmen aber unterliegen stets der eingeschränktesten, von dem bisherigen Recht am wenigsten abweichenden, Auslegung.

Die ständig landesherrlich angestellten Richter haben keine Veranlassung, dieser einschränkenden Auslegung entgegen zu treten, sich gleichsam zur Entscheidung über Majestätsbeleidigungen zu drängen, denn ihre Lage dabei ist keineswegs eine beneidenswerthe. Auf der einen Seite steht der mächtige Regent, der die Richter versetzen, ihnen die höheren Gehaltsclassen geben oder versagen, ihre Söhne anstellen und befördern oder übergehen, Orden verleihen

Digitized by Google

und noch vieles Andere kann, ohne deſſen Befehl eine ſolche Anklage nicht erhoben werden darf, und läßt dem Gerichte durch ſeinen Procurator ſagen:

„Dieſer Mann hat mich beleidigt, man ſtrafe ihn!"

Auf der andern ſteht ein Einzelner aus dem Volke, der nichts auf ſeiner Seite hat, als das Recht und die Wahrheit, und widerſpricht dem Begehren als grundlos.

Wohin ſoll man ſich da wenden? — Wenn da nicht das Chriſtenthum recht feſt im Herzen der Richter ſitzt — fürchtet Euch nicht vor denen, die den Leib tödten, aber die Seele nicht mögen tödten — was hülfe es dem Menſchen, wenn er die ganze Welt gewönne, nähme aber Schaden an ſeiner Seele — ſo kann es bedenklichen Angſtſchweiß und bedenkliche Schwankungen ſetzen, welchen Kelch, wenn irgend möglich, an ſich vorüber gehn zu laſſen, den Herrn Richtern niemand verdenken wird.

Daß nun vorliegend nicht von Schimpfreden oder Schmähworten gegen den Landesherrn die Rede iſt, lehrt der Augenſchein, folglich gehörte die Sache nicht vor das Obergericht.

Zur Beurtheilung der übrigen Beſchwerden muß ich Kurfürſtlichem Oberappellationsgerichte den ganzen Hergang der Sache, wie er ſich actenmäßig und ſonſt erweislich zugetragen hat, vor Augen führen, denn die incriminirten Eingaben ſind nur Bruchſtücke eines größeren Ganzen und können, aus dem Zuſammenhang geriſſen, weder richtig verſtanden noch richtig gewürdigt werden.

Der Privatmann C. D. A. Wachenfeld dahier kaufte durch gerichtlichen Vertrag vom 20. Februar 1864 von den Erben des Maurermeiſters Krauß dahier das Grundſtück Ch. J. Nro. 51, ½ Acker 22¾ Ruthen, Haus Nro. 2 mit Zubehör und Ch. J. Nro. 46 b ¾ Acker 22 Ruthen Garten dahinter vor dem alten Wilhelmshöher Thore, für 11,800 ℛ, hauptſächlich zu dem Zweck, um in dem Garten ein großes einſtöckiges, zum Reithaus, Lagerhaus und dergleichen Zwecken dienliches Gebäude zu errichten, wovon er künftig einen weſentlichen Theil ſeines Unterhalts zu gewinnen hoffte, da es in Caſſel an einem ſolchen Gebäude fehlt, wenn man von den, dem Publicum im allgemeinen nicht zugänglichen Reithäuſern des Kurfürſtlichen Hofes, des Militärs und des Landgeſtütes abſieht. Es hatte daher ſchon vor der gerichtlichen Anzeige

des Kaufvertrags, am 17. Februar beſagten Jahrs, der Maurermeiſter C. Krauß, damals rechtlich noch Miteigenthümer, unter ſeinem Namen, jedoch im Auftrag und Intereſſe des ꝛc. Wachenfeld, den §§. 2 und 3 der Bauordnung vom 9. Januar 1784 entſprechend, den Grund- und Aufriß des zu errichtenden Gebäudes nebſt Situationsplan bei der Polizeidirection zur Genehmigung eingereicht.

Vor die Polizeidirection gehörte die Sache, weil nach §. 2 der Bauordnung bei Bauten in der Reſidenz, nur wenn der Neubau auf die Straße geht oder wenn an einem auf die Straße gehenden Gebäude eine Hauptveränderung vorgenommen werden ſoll, oder jemand vor der Stadt an einem Hauptwege ein Gartenhaus bauen will, der Grund- und Standriß an die Kriegs- und Domainenkammer, ſpäter die Oberbaudirection, jetzt das Miniſterium des Innern oder gar den Regenten ſelbſt, zur Approbation eingeſandt werden ſoll, während nach demſelben Paragraphen andere Bauten, namentlich Hinterhäuſer der Prüfung und Entſcheidung der Ortspolizeibehörde, jetzt, ſo lange das den Gemeinden die Ortspolizei übertragende, verfaſſungswidrig beſeitigte Geſetz vom 29. October 1849, nicht wieder zur Anwendung gelangt, des Landraths oder Polizeidirectors unterliegt, hier aber von einem weder auf die Straße gehenden, noch an einem Hauptwege zu errichtenden, ſondern von einem mitten in den Gärten liegenden, von keinem öffentlichen Wege aus ſichtbaren Hintergebäude die Rede war.

Der Polizeidirector verfügte denn auch die durch den Polizeibaubeamten, Bauinſpektor Wolf, vorzunehmende techniſche Prüfung. Statt ſich dieſer zu unterziehen, ſchreibt ꝛc. Wolf unter dem 25. Februar in die Acten, er füge einen Situationsplan bei, in welchem er zur nöthigen Orientirung nicht allein das Krauße'ſche Grundſtück, ſondern auch die benachbarten Grundſtücke und, nach dem landesherrlich genehmigten Plane zur Vergrößerung der Reſidenz, die neue Friedrich-Wilhelmsſtraße und den Boulevard angegeben habe und erlaube ſich zu bemerken, daß das Geſuch zur Genehmigung höhern Orts vorzulegen ſei, nach Analogie anderer Fälle, worüber er die Acten beifüge, in welchen unterm 21. Mai 1863 und 15. Februar 1864 die betreffenden Neubauten ebenfalls höhern Orts genehmigt worden ſeien. Der vorliegende Neubau ſtehe mit dem

Digitized by Google

Boulevard in Verbindung. Auch dürfte bei dieser Gelegenheit geboten sein, dem höheren Ermessen anheim zu stellen, baldigst Bestimmungen zu treffen, daß nach dem allerhöchst genehmigten Plan die auszuführende Friedrich-Wilhelmsstraße endlich einmal fortgesetzt und zum Anschluß gebracht werden könne, indem hierdurch arger Mißstand beseitigt und dem allgemeinen Bedürfniß entsprochen werde. Die von ꝛc. Wolf beigefügten Acten betreffen:

1) das im Jahre 1864 mit landesherrlicher Genehmigung neu erbaute, auf die Straße gehende, in die Fläche der einstmals projectirten Friedrich-Wilhelmsstraße fallende, an die Krauße'sche, nun Wachenfeld'sche, Besitzung grenzende Wohnhaus des Weißbindermeisters Rothstein. Der Bau an sich wurde am 21. Mai 1863, eine Aenderung der Facade im Mai 1864 höchsten Orts genehmigt.
2) Den auf die Straße gehenden Anbau des Maurermeisters Laukhard an sein unter Nro. 137 an der Friedrichs-Straße gelegenes Wohnhaus, am 15. Februar 1864 höchsten Orts genehmigt.

Es war auffallend, wie der Baumeister dazu kam, die Competenz der Behörde, welcher er als Hülfsbeamter zu technischen Gutachten beigegeben ist, zu bestreiten, und Heiterkeit muß die zur Begründung angerufene Analogie erregen, da die beiden angezogenen Fälle Bauten betrafen, welche als auf die Straße gehend, nach ausdrücklicher Vorschrift der Bauordnung vor den höhern Ort gehörten, während es sich hier um ein Hintergebäude handelte, worüber, ebenfalls nach ausdrücklicher Vorschrift der Verordnung, die Ortspolizeibehörde zu entscheiden hat.

Noch auffallender aber war es, daß der rechtskundige Polizeidirector der so übel motivirten Anmaßung seines Hülfsbeamten Folge gab und in der That die Einsendung des Gesuchs mit den Rissen und Verhandlungen an den höheren Ort verfügte. Der dabei erstattete Bericht findet sich nicht vor, muß aber nach Inhalt des nachfolgenden Ministerialbeschlusses die Ansicht entwickelt haben, als stehe die projectirte Friedrich-Wilhelmsstraße der Genehmigung entgegen.

Das Ministerium des Innern, unter von Stiernberg, würdigte die Sache nach jeder Richtung hin ganz

richtig, indem sich bei den Acten folgender, dem Polizeidirector durch die Regierung zugegangener Ministerialbeschluß, einmal in Original, einmal in Abschrift findet:

„Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Cassel, am 16. April 1864.

Nr. 3030. Die Oberbaucommission Abtheilung für Verschönerung der Residenzstadt trägt auf Genehmigung des Risses zur Erbauung von Nebengebäuden für den Maurermeister E. Krauß dahier an.

Beschluß. Die beiliegenden Risse gehen an die hiesige Regierung zurück, mit dem Bemerken, daß im Hinblick auf die Sachlage in Betreff des Stadterweiterungsplanes die beabsichtigte Aufführung des in Rede stehenden Nebengebäudes an einer Stelle, welche bei demnächstiger Verlängerung der Friedrich-Wilhelmsstraße in diese fällt, nicht als ein Umstand erscheint, welcher zur Versagung der Bauerlaubniß nöthigt oder berechtigt, und daß im Uebrigen nicht erhellt, weshalb eine landesherrliche Genehmigung des Baurisses für erforderlich gehalten werden könnte.

gz. Stiernberg.

vt. Schimmelpfeng."

Der darunter geschriebene Regierungsbeschluß lautet: „Beschluß Nr. 795. R. P. III. Dieser Beschluß wird in Abschrift nebst den betreffenden Rissen in duplo, inclusive Situationsplan der Polizeidirection dahier mit Bezug auf ihren Bericht vom 25. Februar d. J. zur Nachachtung zugefertigt und derselben hiernach die weitere Verfügung überlassen.

Cassel, am 20. April 1864.

Kurfürstliche Regierung der Provinz Niederhessen.

von Benning."

Unter dem Original ist unterm 21. April von der Hand des Polizeidirectors bemerkt:

„Bleibt ohne Verfügung vorerst.

Bernstein."

„a. P."

Unter der Abschrift aber steht: „Auf vorstehen-

Digitized by Google

den Beschluß ist nicht weiter verfügt worden, und ist der Originalbeschluß nebst Rissen ꝛc. auf Befehl an Kurfürstliche Regierung dahier wieder eingesandt worden. C., d. 22. April 1864.

Zurückzulegen.

Cassel, den 22. April 1864.

Bernstein."

Das „a. B." unter dem Original soll hiernach offenbar heißen: „auf Befehl."

Ein solcher Befehl findet sich aber nirgends bei den Acten. Man weis daher nicht, von wem er ausgegangen ist, und es liegt etwas Mysteriöses darin, daß ohne alle ersichtliche Veranlassung auf einmal der Vollziehung des Ministerial- und des Regierungsbeschlusses Stillstand geboten sein soll.

Ich hatte nach Einleitung des Strafverfahrens wider mich, Kurfürstliches Obergericht veranlaßt, den Polizeidirector zur Erläuterung aufzufordern, und er hat diese in einem Schreiben vom 8. December v. J. dahin ertheilt:

„er habe in Folge mündlicher Weisung des Regierungsdirectors von Benning zur sofortigen Wiedervorlage, jene Bemerkung unter den Beschluß gesetzt, wie denn auch der Regierungsbeschluß vom 7. Mai vor. J. ergebe, daß der erwähnte Beschluß von Kurfürstlicher Regierung eingezogen gewesen sei.

Dieser Regierungsbeschluß befindet sich nun allerdings bei den Acten und lautet:

„Auszug aus dem Protokoll Kurfürstlicher Regierung der Provinz Niederhessen.

Cassel, den 7. Mai 1864.

Nr. 899. R. P. III. Beschluß Kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom 7. dies. M. zur Nr. 4213. P. d. J. die von dem Maurermeister E. Krause vor dem Königsthor dahier zu errichtenden Hintergebäude betreffend. Beschluß. Der von der Polizeidirection wieder eingezogene Beschluß der Regierung vom 20. v. M. zur Nr. 795. R. P. III. nebst Anlagen wird nunmehr zur Vollziehung wieder abgegeben."

„von Benning."

Hieraus ergibt sich denn freilich, daß die fraglichen Aktenstücke den Rückmarsch nach der Regierung und von da ins Ministerium hatten machen müssen; allein wer dazu die Veranlassung gegeben, wer diesen Contremarsch und daß vorerst nicht weiter verfügt werden solle, befohlen habe, ist dadurch keineswegs aufgeklärt. Meinen Antrag, den Regierungsdirector von Benning hierüber zu vernehmen, hat Kurfürstliches Obergericht abgelehnt. Es ist übrigens kaum denkbar, daß der Regierungsdirector von Benning auf sein eigen Haupt die Suspendirung eines Regierungs- oder gar eines Ministerialbeschlusses sollte verfügt haben, wovon weder das Eine noch das Andere in seinen Befugnissen lag. Ebensowenig ist es erklärlich, wie das Ministerium des Innern zu einem solchen Befehl gekommen sein sollte, nachdem es eben erst so entschieden ausgesprochen hatte, daß kein Grund vorliege, dem Nachsuchenden die Genehmigung zu versagen, und daß die Sache nicht vor den höheren Ort gehöre.

In Folge des Regierungsbeschlusses vom 7. Mai verfügte nun der Polizeidirector unterm 10. dess. Monats die Vorlage der Voracten, allein das Büreau gab an, sie seien am 23. Februar eingesandt, worauf verfügt wurde, solche zurück zu erbitten.

Die Regierung hatte indessen unterm 10. Mai weiter rescribirt, daß der im Rescript vom 7. Mai erwähnte (Wolf'sche) Situationsplan in Folge eines inzwischen eingegangenen Beschlusses Kurfürstlichen Ministeriums des Innern nochmals habe vorgelegt werden müssen und dessen Nachsendung daher vorbehalten bleiben müsse, worauf der Polizeidirector am 12. Mai den Stillstand der Sache bis zum Eingang der Verhandlungen und des Situationsplanes decretirte. Am 21. Mai remittirte endlich die Regierung die Verhandlungen, aber ohne den Wolf'schen Situationsplan.

Der Mangel dieses völlig unerheblichen Actenstücks bildet von nun an einen weitern Stein des Anstoßes, einen neuen Hemmschuh für die Sache. Der Bauinspektor Wolf schreibt nemlich unterm 28. Mai mit Bleifeder auf den Regierungsbeschluß vom 21. Mai, der Polizeicommissar Großkurth habe den Antrag zu stellen, er aber beziehe sich auf seine Aeußerungen vom 25. Februar. Großkurth schreibt am 30. Mai in Gemeinschaft mit Wolf darunter, der Wolf'sche Situationsplan — sei

Digitized by Google

noch nicht zurück gelangt, ſcheine aber nach der Aeußerung des ꝛc. Wolf zur näheren Beurtheilung der Sache erforderlich. Der Polizeidirector verlangt nun von Wolf eine beſtimmte Aeußerung darüber, ob er den fraglichen Situationsplan zur weiteren Aeußerung in der Sache ſelbſt für erforderlich erachte, worauf denn Wolf unterm 31. Mai bereitwilligſt: „allerdings“ antwortet. Nun wird verfügt den Rückgang des Situationsplans abzuwarten, nach acht Tagen die Acten wieder vorzulegen. Am 7. Juni wird ſodann — an die Regierung berichtet und der ſo nothwendige Situationsplan reclamirt, unter Beifügung des Seufzers, damit doch endlich die vom Nachſuchenden ſo oft ſollicitirte Entſcheidung ertheilt werden könne. — Es war ſonnenklar, daß dieſer Situationsplan, welcher nur hatte darlegen ſollen, daß das neue Gebäude in die Fläche der einſt projectirten, ſeit 30 Jahren nicht wieder zur Sprache gekommenen, noch eben bei der Genehmigung des Rothſtein'ſchen Baues völlig ignorirten Fortſetzung der Friedrich-Wilhelmsſtraße fallen würde, bei der techniſchen Prüfung der ohnehin ſchon von der Oberbaucommiſſion für unbedenklich erklärten hier fraglichen Bauriſſe, ſo unnöthig war, wie irgend etwas. Bei der Verhandlung meiner Straſſache ſchlug ich den Oberbaurath Lange als Sachverſtändigen hierüber vor, das Obergericht aber ſchlug deſſen Abhörung als überflüſſig ab, weil dieſe Unerheblichkeit von ſelbſt einleuchte. Dem Polizeidirector und ſeinem Baumeiſter will ſie nicht eingeleuchtet haben!!

Inzwiſchen hatte Wachenfeld, des langen Wartens müde, weil er das Gebäude bereits in der Herbſtmeſſe benutzen wollte und ihm kein geſetzliches Hinderniß des Baues bekannt, daher ſchließlich die Genehmigung doch zu hoffen war, der Paragraph 3 der Bauordnung auch bei Bauten vor erfolgter Genehmigung nur das Präjudiz androht, daß dasjenige, was der Bauende „unſchicklich und ordnungswidrig“ habe anlegen laſſen, „auf ſeine Koſten abgeändert“ werde, am 17. Mai mit dem Bau begonnen, wie es in viel hundert Fällen vor ihm auch geſchehen und von der Polizeidirection ignorirt worden war. Vorliegend wurde aber mit größter Strenge dagegen eingeſchritten, gleich als ob des Staates Wohlfahrt auf dem Spiel ſtände. Es entſtand ein förmlicher kleiner Krieg

vom 17. Mai bis 27. Juni zwiſchen dem Wachenfeld und ſeinen Handwerkern einerſeits und dem Polizeidirector und ſeinen Sergeanten andererſeits. Schließlich, als Wachenfeld bis zum Aufſchlagen des Gebäudes gelangt war und bereits einen erheblichen Theil davon aufgerichtet hatte, führte man ihm die Arbeiter weg, verurtheilte ſie in die angedrohten Geldſtrafen, verbot ihnen jedes Weiterarbeiten bei Meidung von Gefängniß und ſofortiger Verhaftung und geſtattete nicht einmal das Stützen des bereits aufgerichteten Gebälks gegen Umſturz, ordnete aber permanente Ueberwachung an, daß ja nicht etwa doch weiter gebaut würde.

Während dieſer Zeit hatte Wachenfeld, am 20. Juni, ein Geſuch bei der Polizeidirection eingereicht, worin er ſich ſtatt Krauß, als den eigentlich Betheiligten präſentirte und die Entſcheidung dringend erinnerte, weil er alle Vorbereitungen zum Bau getroffen, ihn bindende Verträge mit den Bauhandwerkern geſchloſſen habe. Statt Reſolution hierauf ſandte der Polizeidirector das Geſuch an die Regierung und ſollicitirte die Rückſendung des: — Wolf'ſchen Situationsplans!!

Am 28. Juni ging folgender Miniſterialbeſchluß bei der Polizeidirection ein.

„Auszug aus dem Protokoll des Miniſteriums des Innern.

Caſſel, am 18. Juni 1864.

Nr. 5488. Allerhöchſtes Reſcript, die Verlängerung der Friedrich-Wilhelmsſtraße dahier betreffend.

Beſchluß. Der Regierung dahier wird dieſes allerhöchſte Reſcript abſchriftlich mit dem Auftrage zugefertigt, ſchleunigſt einen Koſtenanſchlag über den Grunderwerb und die Herſtellungsarbeiten, welche zu der fraglichen Straßenverlängerung erfordert werden, aufſtellen zu laſſen und einzureichen, und dem Maurermeiſter Krauß — Kenntniß davon zu geben, wie die Ausführung dieſer Verlängerung hiernach dermalen ins Auge gefaßt wird, um denſelben nach der allerhöchſten Intention durch dieſe Eröffnung von dem beabſichtigten Neubau abzuhalten ꝛc.

Die zu erwerbenden Grundſtücke oder

Digitized by Google

Theile derſelben ſind nach Umſtänden vorläufig in dem vorhandenen Situationsplane, demnächſt aber in einem Auszug aus der Steuerkarte zu bezeichnen.

Kraft allerhöchſten Auftrags.

Pfeiffer.

vt. Schimmelpfeng".

Darunter ſteht der zufertigende Regierungsbeſchluß lautend:

„Beſchluß zur Nr. 1202 R. P. III. Die Polizeidirection, welcher das in vorſtehendem Beſchluß angezogene allerhöchſte Reſcript in Abſchrift zugefertigt wird, hat hiernach alsbald das Erforderliche an den Maurermeiſter Krauß dahier zu verfügen und wie geſchehen, davon Anzeige zu machen. Zugleich wird derſelbe davon in Kenntniß geſetzt, daß wegen Aufſtellung der geforderten Koſtenanſchläge der hieſige Landbaumeiſter links der Fulda Auftrag erhalten hat.

Caſſel, am 25. Juni 1864.

Kurfürſtliche Regierung der Provinz Niederheſſen.

v. Benning".

Das dabei mitgetheilte allerhöchſte Reſcript lautet:

„Wir geben Unſerm Miniſterium des Innern allergnädigſt auf, die befohlene Propoſition an die Ständeverſammlung wegen Expropriation des Grundeigenthums zur Verlängerung der Friedrich-Wilhelmsſtraße bis in die alte Wilhelmshöher Allee ſchleunig auszuarbeiten und Uns zur Genehmigung vorzulegen, ſowie dem Maurermeiſter Krauß von hier von dieſer nahe bevorſtehenden Expropriation Kenntniß zu geben, damit er von dem beabſichtigten Neubau dadurch abgehalten werde.

Wilhelmshöhe, den 14. Juni 1864.

Friedrich Wilhelm."

Wir ſehen hier einen anderen Miniſterialvorſtand auftreten, den auch mit der einſtweiligen Verſehung des Miniſteriums des Innern beauftragten Vorſtand des Miniſteriums der Juſtiz, Herrn Geheime Staatsrath Pfeiffer. Geheime Regierungsrath von Stiernberg, der Auctor des Reſcripts vom 16. April, war abgetreten, das Gerücht ſagte, wegen der Wachenfeld'ſchen Sache und wegen der Dienſtmänner.

Am 28. Juni gelangte dann auch der famoſe Wolf'ſche Situationsplan an die Polizeidirection zurück, mit folgendem Beſchluß:

„Auszug aus dem Protokoll Kurfürſtlicher Regierung der Provinz Niederheſſen."

Nr. 1203. R. P. III. Beſchluß Kurfürſtlichen Miniſteriums des Innern vom 18. d. M. zur Nr. 5447. P. d. J. die vom Maurermeiſter Krauß beabſichtigte Erbauung eines Hintergebäudes betreffend, womit der betreffende Situationsplan der Regierung zugefertigt wird.

Beſchluß. Der fragliche Plan wird der Polizeidirection dahier auf ihren Bericht vom 7. d. M. unter Remiſſion der betreffenden Verhandlungen und mit Beziehung auf den heutigen Beſchluß zur Nro. 1202. R. P. III. mit der Auflage zugefertigt, denſelben nach gemachtem Gebrauch binnen acht Tagen zurückzureichen.

von Benning."

Die Polizeidirection ſetzte nun an demſelben Tage den Maurermeiſter Krauß und den Wachenfeld von dem Inhalte des Miniſterialbeſchluſſes vom 18. Juni und des landesherrlichen Reſcripts vom 14. Juni in Kenntniß und befragte ſie, ob danach das Geſuch um Genehmigung nunmehr fallen gelaſſen werde. Krauß erklärte, er ſei nicht mehr bei der Sache betheiligt, da er das Grundſtück durch gerichtlichen Vertrag an Wachenfeld abgetreten habe; Wachenfeld aber erklärte, er könne und werde das von ihm adoptirte Geſuch nicht zurücknehmen.

Darauf erfolgte dann — horribile dictu — nachſtehender Beſchluß des Polizeidirectors:

Caſſel, am 28. Juni 1864.

Nr. 4110 und 4286 P. d. P. Geſuch des Privatmanns Carl Dan. Aug. Wachenfeld von hier, um Geſtattung zur Erbauung eines Hintergebäudes hinter dem sub Nro. 2 vor dem Königsthore belegenen Wohnhauſe.

Beſchluß. Nach Anſicht des Allerhöchſten Befehls vom 14. Juni, des Beſchluſſes Kurfürſtlichen Miniſteriums des Innern vom 18. Juni zur

Digitized by Google

Nro. 5488 und des Beschlusses Kurfürstlicher Regierung dahier vom 25. Juni l. J. zur Nro. 1202. R. Pr. III. und im Einverständnisse mit dem Polizeibaubeamten, Bauinspector Wolf, wird die nachgesuchte Ertheilung der Gestattung zum Neubau des hier fraglichen Hintergebäudes versagt, und werden die betreffenden Risse zurückgegeben.

Zugleich wird dem Nachsuchenden unter Androhung von 5 Thalern Strafe untersagt, an dem bereits ohne Erlaubniß begonnenen Plane (Baue?) fortbauen zu lassen.

gez. Bernstein."

An den Rand des Concepts hat der willfährige Baubeamte geschrieben: „Einverstanden, Wolff," — ungeachtet ihn als Techniker, die Rechtsfrage, ob man schon wegen beabsichtigter Expropriation einen technisch unverwerflichen Bau verbieten oder das baupolizeiliche Aufsichtsrecht zu Finanzzwecken des Staates ausbeuten dürfe, von Haut und Haar nichts anging.

Der Polizeidirector berichtete an demselben Tage an die Regierung, daß er das Gesuch des Wachenfeld zurückgewiesen habe, weil durch Gestattung der Bitte, mit Rücksicht auf die bevorstehende Expropriation, dem Staate, seiner Ansicht nach, ungerechtfertigter Weise bedeutende und ganz nutzlose Kosten erwachsen würden.

Jetzt kam Wachenfeld zu mir, klagte mir sein Leid, bat um meinen Beistand und ertheilte mir unterm 2. Juli die bei den Acten befindliche Vollmacht, ihn in dieser Bausache bei allen Behörden zu vertreten. Nachdem ich mich aus den Acten, soweit mir deren Einsicht gestattet wurde, unterrichtet hatte, führte ich unter'm 12. Juli Beschwerde bei der Regierung, indem ich mich darauf berief, daß kein Gesetz den Behörden erlaube, die Benutzung des Eigenthums schon im Voraus zu verbieten, weil die Absicht der Expropriation bestehe, dies vielmehr eine Beschädigung zu öffentlichen Zwecken ohne Entschädigung sein würde, während doch verfassungsmäßig (§. 32 der Verfass. vom 5. Januar 1831) Niemand sein Eigenthum oder sonstige Rechte ohne vorgängige volle Entschädigung zu öffentlichen Zwecken herzugeben brauche.

Der zum Bericht aufgeforderte Polizeidirector bezog

sich lediglich auf seinen früheren Bericht, die Regierung aber rescribirte wie folgt:

„Auszug aus dem Protocolle Kurfürstlicher Regierung der Provinz Niederhessen.

Cassel, den 23. Juli 1864.

Nro. 1467. R. P. III. Bericht der Polizeidirection dahier, betreffend die Beschwerde des Privatmannes C. D. A. Wachenfeld dahier, wegen Versagung der Gestattung zur Erbauung eines Hintergebäudes.

Beschluß. Durch das vorliegend und unter dem 28. vor. M. anher Einberichtete erscheint die, ohnehin auch mit dem zur Kenntniß der Polizeidirection gelangten Beschluß Kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom 15. April d. J. Nro. 3030 P. d. J. im Widerspruch stehende Versagung der nachgesuchten Baugestattung nicht gerechtfertigt, weshalb der Beschwerde abzuhelfen ist.

Die Verhandlungen werden remittirt.

von Benning."

Dieser Beschluß traf am 29. Juli bei der Polizeidirection ein. Da nach Inhalt des Ministerialrescripts vom 16. April bereits die Oberbaucommission auf Genehmigung des Baues angetragen, die Risse also für untadelhaft erklärt, der Baumeister Wolf aber bisher ebenfalls kein technisches Bedenken dagegen vorgebracht, sondern sich in ganz andere, ihn nichts angehende Gebiete verlaufen hatte, was er schwerlich gethan haben würde, wenn er den Rissen technisch etwas hätte anhaben können, so konnte der Polizeidirector füglich sofort die Risse mit Genehmigung aushändigen lassen, wodurch der ganzen Sache ein Ende gemacht gewesen wäre, indem nun Wachenfeld, mit der Genehmigung der competenten Behörde ausgerüstet, allen weiteren Attaquen mittelst des Weges Rechtens Trotz bieten konnte. Aber nein! der Polizeidirector verfügte doch erst noch die Prüfung durch ꝛc. Wolf. Dieser schrieb nun in die Acten:

„Indem ich die betreffenden Actenstücke mit den wieder beigefügten Baurissen, bei welchen in technischer Hinsicht nichts weiter zu bemerken ist, hiermit remittire, will ich mich nur wegen der von Kur-

Digitized by Google

fürſtlicher Polizeidirection verfügten Prüfung (?!) auf die unterm 25. Februar abgegebene Aeußerung beziehen.

Caſſel, den 1. Auguſt 1864.

Wolf."

Ich war, ſobald ich die Ankunft des Regierungsreſcriptes erfuhr, der Sache auf dem Fuße gefolgt, weil mir nach den bisherigen Erlebniſſen ein neuer Zwiſchenfall ahnte, war Sonntags, den 31. Juli, ſelbſt bei dem Polizeidirector, um die Aushändigung der Genehmigung zu ſollicirten, erfuhr hier, daß Wolf erſt noch gehört werden ſolle, begab mich alsbald auch zu dieſem, wo mir derſelbe ſagte, techniſch ſei ja nichts bei der Sache zu bedenken und auf die Rolle hinwies, welche ſchon zum Rückmarſch an den Polizeidirecter parat liege. Ich durfte alſo ſicher Montags, den 1. Auguſt, die Aushändigung erwarten. Allein leider Gottes war den 2. Auguſt noch nichts erſchienen, und als ich mich deshalb auf das Polizeibureau begab, hörte ich, daß wieder etwas vorgefallen ſei, und kam mir folgender Erlaß flüchtig zu Geſicht, ſo daß ich ihn nicht ganz ſcharf auffaſſen konnte, ſondern das Genauere erſt ſpäter durch Einſicht der Polizei-Acten in meinem Strafverfahren wahrgenommen habe.

„Auszug aus dem Protokoll Kurfürſtlicher Regierung der Provinz Niederheſſen.

Caſſel, am 2. Aug. 1864.

Nr. 1550 R. P. III. Inſcribirter Beſchluß Kurfürſtlichen Miniſteriums des Innern vom 1. d. M. Nr. 6685 P. d. J., womit ein allerhöchſter Beſchluß d. d. Rennborf, vom 30. v. M., betreffend das Geſuch des Privatmanns Wachenfeld um Geſtattung der Aufführung eines Nebengebäudes zum Bericht anhergelangt.

Beſchluß. Die Polizeidirection hat die ſämmtlichen den obigen Gegenſtand betreffenden Verhandlungen umgehend anher einzuſenden und die Vollziehung des dieſſeitigen Beſchluſſes vom 23. v. M. Nr. 1467 R. P. III. einſtweilen auszuſetzen.

von Benning".

Ich hatte durch die flüchtige Anſchauung den Eindruck gewonnen als ſeien die Acten auf landesherrlichen Befehl eingefordert und Inhibition verfügt worden,

lernte den Beſchluß erſt ſpäter, wie ſchon bemerkt, durch Acteneinſicht in meiner Strafſache genau kennen. Aber auch bei deſſen genauerer Betrachtung würd ſich jenes immer noch annehmen laſſen, weil es ſonſt räthſelhaft erſcheint, wie die Regierung dazu kam, die Acten einzufordern und ihren früheren Beſchluß, der doch eigentlich nichts als die Einſchärfung des Miniſterialbeſchluſſes vom 16. April war, zu ſuspendiren.

Entrüſtet über die allem Anſchein nach vorgefallene böswillige Anbringerei, die das Schiff noch im Hafen ſcheitern zu machen drohte, fragte ich auf dem Polizeibüreau, ob mir niemand den Herrn nennen könne, der dem Kurfürſten den Stand der Sache hinterbracht habe, erhielt aber keine Auskunft. Dieſelbe Frage richtete ich an den mir auf dem Wege nach dem Miniſterium begegnenden Polizeidirector und erhielt auch von dieſem keine Auskunft. Den interimiſtiſchen Vorſtand des Miniſteriums des Innern fragte ich gleichfalls, wie der Kurfürſt nur ſolche vor ihn nicht gehörige Dinge erfahre und — erhielt zur Antwort, der Kurfürſt intereſſire ſich für die Sache und ich wiſſe ja, daß in Caſſel ſich alles gleich ausſpreche. Zugleich bat ich ihn, doch alles mögliche zur Beſchleunigung zu thun, ich wolle auch mit einer Vorſtellung beim Kurfürſten einkommen, möge ſie aber doch nicht eher einreichen, bis derſelbe die Acten habe, weil ihm die Sache ſonſt wie vom Himmel geregnet komme. Der Miniſterialvorſtand verſicherte mir, daß er ſich bewogen finde, umſtändlich über die Sache zu berichten, weshalb der Bericht vor dem andern Abend nicht abgehen könne. Das umſtändliche Berichten ſchien mir ein gutes Zeichen, ich empfahl die Sache ſeiner Ehrenhaftigkeit, ging aber mit dem feſten Gedanken im Herrzen: der Herr erhält die Acten! denn Acten und Bericht waren mir, dem ergrauten Anwalt, von den Appellationen her inſeparabele Dinge. In dieſer Meinung bin ich auch nicht eher geſtört worden, als bis die Caſſeler Zeitung in der Antwort auf meinen Artikel vom 27. Auguſt in der Morgenzeitung: „Eine neue Art von lettres de cachet" öffentlich behauptete, der Landesherr habe die Acten gar nicht erhalten.

Ich hatte Kurfürſtliches Obergericht veranlaßt, zur beſſern Aufklärung der Sache, die Kurfürſtliche Regierung zu erſuchen, den im obigen Protokollauszug erwähnten inſcribirten Miniſterialbeſchluß und den darin erwähnten

Digitized by Google

landesherrlichen Beschluß zu den Untersuchungsacten mitzutheilen und den Geheime Kabinetsrath Koch als Zeugen darüber vorgeschlagen, ob Se. Königliche Hoheit die Acten erhalten hätten oder nicht. Die Regierung hat aber die Mittheilung jener Actenstücke verweigert, das Obergericht die Abhörung des Zeugen abgelehnt.

In einem bei den Untersuchungsacten in Abschrift befindlichen Auszug Protokolls des Ministeriums des Innern vom 5. September zur Nr. 7659 und 7660 an die Regierung gerichtet, von der Regierung mittelst Protocollauszugs vom 7. September zur Nr. 4224. R. P. II., der Polizeidirektion mitgetheilt, wodurch der Regierung aufgegeben wird, vorerst den Stand der Sache beizubehalten, wird gesagt, die fraglichen Polizeiacten hätten dem Kurfürsten niemals vorgelegen und deren Einsendung sei, wie das der Regierung abschriftlich mitgetheilte allerhöchste Rescript vom 30. Juli ausweise, auch nicht befohlen gewesen, mir sei vom interimistischen Ministerialvorstand allerdings die Mittheilung geworden, es werde spätestens am folgenden Tage der geforderte Bericht an Se. königliche Hoheit abgehen, von einer Absendung der Acten aber, welche weder beabsichtigt gewesen, noch in solchen Fällen üblich sei, wenn auch vielleicht in meinen Fragen oder in meiner Bitte um Beschleunigung, doch keinen Falls in der mir darauf gewordenen Mittheilung die Rede gewesen. Letzteres will ich zugeben. Daß ich aber in meinen Aeußerungen den Abgang der Acten erwähnte, ist eben so wahr, und erwartete ich darauf, als mir selbstverständlich. gar keine bestätigende Antwort und wurde deshalb auch durch die bloße Erwähnung des Berichts von Seiten des Ministerial-Vorstandes nicht anderer Meinung, weil ich eben Acten und Bericht als inseparables Ganze betrachtete. Nur eine ausdrückliche Erklärung, daß die Acten nicht abgesandt würden, würde dies haben bewirken können.

Indeß, die Acten waren fort, und der Polizeidirector ertheilte keine Genehmigung, sondern verfügte fernere Ueberwachung, daß ja nicht fortgebaut werde.

Mein Mandant war in einer schrecklichen Lage. Er hatte sich zu einem ganz erlaubten Zweck, zur Begründung seines künftigen Fortkommens, kein Hinderniß ahnend, in eine Schuldenlast von 7000 Rthlr. gestürzt. Die Grund- und Sockelmauern standen, das Gebäude war fertig gezimmert, schon halb aufgeschlagen. Der Maurer Krauß bekam accordmäßig 1000 Rthlr., der Zimmermeister Estein 3000 Rthlr. Das ganze Eisenwerk zum Hängewerk des Daches u. s. w. hatte der Schmied Heinmöller und die Hütte zu Beckerhagen parat. Die Ziegeln waren angekauft. Mit Dachdecker und andern Handwerkern waren die Accorde geschlossen. Und nun nach halbjährigem, so grundlosem Hinhalten, so nah am Ziel, abermals ein aus allen gesetzlichen Fugen herausweichender Zwischenfall, dessen Dauer sich aller Berechnung entzog!!

Als nach acht Tagen die Acten noch nicht zurückgekommen waren, auch sonst nichts von der Sache verlautete, reichte ich bei dem Landesherrn die erste der incriminirten Eingaben, die Vorstellung vom 8. August v. J. ein und ließ am 9. eine Abschrift davon an das Ministerium gelangen, mit der Bitte, mit aller Entschiedenheit dahin zu wirken, daß dem Recht und dem Gesetz rasch zum Siege verholfen werde. Der Vorstand des Ministeriums des Innern sowohl, als Se. Königliche Hoheit erfuhren hierdurch aufs evidenteste, daß ich in der festen Meinung stand, der Regent habe die Acten eingefordert und erhalten, denn dies und die dadurch eintretende Verhinderung der competenten Behörde bildete ja mein nächstes gravamen! War ich in dieser Beziehung im Irrthum, hatte der Regent die Acten weder verlangt, noch erhalten, sondern besaß der Vorstand des Ministeriums des Innern die Acten, so war ja die ganze Vorstellung gegenstandlos geworden. Sie wäre, wenn ich das wußte, gar nicht zu Tage gekommen und noch weniger die weitere, ebenfalls angeklagte. Warum setzte mich der Vorstand des Ministeriums des Innern nicht hiervon in Kenntniß, warum ließen Se. Königliche Hoheit mich nicht davon in Kenntniß setzen??? Dann hätte ich sofort gegen den Ministerial-Vorstand Front gemacht, an diesem einen rechtlich zur Verantwortung ziehbaren Gegner gehabt, der rechtlich unangreifbare Regent aber, gegen welchen ich nur Moral und Religion in Bewegung setzen konnte, wäre gänzlich aus dem Spiel geblieben. Ich halte dieses Verfahren weder für christlich, noch für germanisch, denn das Christenthum sagt: „alles was Ihr wollt, daß Euch die Leute thun sollen, das thut Ihr ihnen, und umgekehrt“, und der

Digitized by Google

Deutſche hält nicht hintern Berge, ſondern tritt offen heraus und verantwortet, was er thut. Glaubte der Miniſterial-Vorſtand, die Acten behalten zu dürfen, ſo mußte er dies ſagen und die Verantwortung übernehmen. Ich bin durch ſein Schweigen ja ſo zu ſagen förmlich auf die Leimruthe gelockt worden und ſoll nun geſtraft werden für Dinge, welche man jenſeits verhindern konnte und ſollte. Der Herr Miniſterial-Vorſtand bekennt in dem oben ſchon erwähnten, bei den Strafacten befindlichen Auszug Miniſterialprotokolls vom 5. September vor. Jahres, womit er auch die fraglichen Acten, jedoch mit der Auflage, den Stand der Sache vorerſt beizubehalten, an die Regierung remittirt, daß ihm von mir allerdings Abſchriften meiner Eingaben zugegangen ſeien, und bemerkt weiter, es ſei mir jedoch auf dieſe, da ſie zunächſt ein Strafverfahren nothwendig gemacht hätten und deshalb zu einer Berückſichtigung in der Sache ſelbſt nicht geeignet geweſen ſeien, keinerlei Eröffnung zugegangen. Ein bei den Strafacten befindlicher Auszug aus dem Protocoll des Juſtizminiſteriums vom 19. Auguſt v. J., ergibt aber, daß erſt mit dieſem Protocollauszuge die Eingabe vom 8. Auguſt der Staatsprocuratur mitgetheilt wurde, um wegen der angeblich darin enthaltenen Beleidigungen der Polizeidirection ein Strafverfahren einzuleiten. Vom 9. bis zum 19. Auguſt wäre denn doch wohl Zeit genug vorhanden geweſen, mir meinen Irrthum zu benehmen! Als ich ſpäter, nach Einleitung des Strafverfahrens, den genannten Herrn darüber zur Rede ſtellte, weshalb er mir keine Nachricht gegeben habe, ſagte er, er habe ſich nichts dabei gedacht, kein Gewicht darauf gelegt. Sonderbare Entſchuldigungen!

Dieſe Eingabe ſoll nun eine Reihe von Beleidigungen des Polizeidirectors enthalten. Ich beſtreite dies durchweg. Sie enthält nach den oben mitgetheilten Vorgängen nichts als eine richtige Characteriſirung und Bezeichnung ſeines Verfahrens, und in einer Beſchwerde, mittelſt welcher man ſeine Rechte verfolgt, darf man auch das, was unter andern Umſtänden Beleidigung ſein würde, ſagen, weil hierdurch der animus injuriandi ausgeſchloſſen wird. Man kann doch den, über welchen man ſich beſchwert, nicht loben, ſeine Handlungen nicht als legal preiſen. Es hätte ſich noch viel ſtärker ausgedrückt werden können und der Herr

Polizeidirecter würde ſich nicht zu beklagen gehabt haben. Bedenke man doch einmal das künſtliche Hinhalten unter den nichtigſten Vorwänden, das ſchroffe Einſchreiten gegen den einſtweiligen Beginn des Baues, die Hintanſetzung der klaren Vorſchriften des §. 32 der Verfaſſung vom 5. Januar 1831, ſowie des §. 13 des Expropriationsgeſetzes vom 30. October 1834, wonach der Eigenthümer ſelbſt nach Einleitung des Expropriationsverfahrens keiner weiteren Beſchränkung unterliegt, als daß er den Gegenſtand während dieſes Verfahrens nicht veräußern darf, während die Stände bei Berathung des Expropriationsgeſetzes vom 3. Mai 1863, den Antrag der Staatsregierung, ihm während dieſer Zeit auch Veränderungen und Verbeſſerungen, namentlich Bauten, zu verbieten, in der Sitzung vom 24. März 1863 mit Entſchiedenheit ablehnten, ferner die offene Auflehnung gegen den Miniſterialbeſchluß vom 16. April und gegen die Beſchlüſſe der Regierung, endlich die Verwandlung der landesherrlich nur verlangten Kundgebung in einem Befehl.

Die Augendienerei betreffend, ſo geht wohl aus allem oben Mitgetheilten ſattſam hervor, daß der Landesherr kein Wohlgefallen an dem fraglichen Bau fand, — man ſagt, weil es ſich gerade um ein Reithaus gehandelt habe, denn dem Rothſtein wurde unbedenklich erlaubt, ein Wohnhaus mitten in die Fläche der einſt projectirten Friedrich-Wilhelmsſtraße zu bauen. Daſſelbe beſtätigen alle ſpäteren Vorgänge. Ferner iſt es notoriſch, daß der Polizeidirector allwöchentlich im Palais erſcheint und über alles, was in der Stadt vorfällt, rapportirt. Es paßt dies zwar nicht in unſerere conſtitutionellen Formen, denn der Landesherr kann nach §. 106 der Verfaſſung unmittelbaren Verkehr in Betreff der Staatsgeſchäfte nur mit den Miniſterialvorſtänden pflegen und nach §. 108 der Verfaſſungsurkunde erlangen ſeine Verfügungen erſt durch die Contraſignatur der verantwortlichen Miniſterialvorſtände Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit, weshalb denn auch nach §. 61 der Verfaſſungs-Urkunde die Vollziehung einer nicht in dieſer Form ergangenen Verfügung ein eigenes Vergehen der untern Behörden bildet, worüber ſie von den Landſtänden in Anklageſtand verſetzt werden können. Allein die Thatſache beſteht einmal, und ich unterſtelle mit gutem Grunde,

Digitized by Google

daß der Polizeidirector bei einer ſolchen Rapporterſtattung auch den Reithausbau erwähnt, das Mißfallen des Regenten daran wahrgenommen und nun ſich bemüht hat, obſchon es ihm vom Regenten nicht befohlen war und ohne miniſterielle Contraſignatur nicht befohlen werden konnte, dem Landesherrn zu Gefallen zu leben, den Bau zu hintreiben. Nur ſo kann ich mir ſeine mannigfaltigen Winkelzüge und ſein Auflehnen gegen Verfaſſung, Geſetz und höhere Befehle erklären. Er muß gedacht haben: Fürſtengunſt geht über alles! und das nenne ich Augendienerei.

Die Vorſtellung vom 8. Auguſt blieb ohne allen Erfolg. Der Schaden und die Verlegenheit meines Mandanten ſtieg von Tag zu Tag und gipfelte ſich zur Verzweiflung, als der Sturm das aufgerichtete Gebäude umwarf, wodurch eine Menge Material und der ganze Arbeitslohn verloren ging. Und dazu die außer aller Berechnung liegende Dauer dieſes Zuſtandes, der Mangel jeder Ausſicht auf dereinſtigen Erſatz, weil unſerm Glauben nach, das Hinderniß nicht an einem rechtlich angreifbaren, ſondern an einem rechtlich unangreifbaren Orte lag. Der Regent war es ja, welcher unſerer Meinung nach die Acten in Händen hatte, ohne welche die competente Behörde nicht vorſchreiten konnte. Wer hatte die Macht, ſie dort zu holen? der Miniſter konnte nicht hinſchicken und ſie gewaltſam wegnehmen laſſen. Es ſteht ihm ja keinerlei Zwangsmittel gegen den Regenten zu. Der Miniſter war eben, wegen dieſer phyſchen Unmöglichkeit zu helfen, nicht angreifbar. Eine Klage auf Herausgabe der Acten von unſrer Seite war nicht denkbar, weil es öffentliche Acten waren, wir kein Eigenthumsrecht daran hatten. Daß die Sachen am höchſten Ort oft ſehr lange liegen bleiben, nicht aus böſem Willen, ſondern entweder wegen ihrer großen Menge, weil mehr dorthin gelangt, als zweckmäßig iſt, oder weil man nicht zum Entſchluß kommen konnte, war notoriſch, ſogar von der Volksvertretung in dem bekannten Jungermann'ſchen Antrag und der darauf gebauten Adreſſe zum Gegenſtande eines landſtändiſchen Gravamens gemacht. Was war hier zu thun? Ich fand keinen anderen Ausweg als das Herz des rechtlich unverantwortlichen Herrn durch Gründe der Religion und der Moral zu beſtürmen und die verantwortlichen Räthe zu beſchwören, das ihrerſeits Mögliche zu thun, nöthigenfalls durch Abtreten vom Schauplatz, durch

Offeritung ihrer Porteſeuilles. So entſtanden die incriminirten Eingaben vom 18. Auguſt an den Landesherrn und an das Miniſterium des Innern.

Sie ſollen Majeſtätsbeleidigungen enthalten. Ich habe in meinem ganzen Leben nicht weniger ans Beleidigen gedacht als in dieſem Fall. Zur Geltendmachung der Rechte meines Mandanten, mit dem ich mich gewohntermaßen hier ganz identificirte, aus deſſen Lage und Seele ich hier ſprach, wollte ich das Herz des Fürſten und der Miniſter erſchüttern, rühren, zu religiöſem, ſittlichem, rechtlichem Handeln anfeuern. Ich habe dabei auch niemand rechtswidrige ſündliche Handlungen vorgeworfen oder vorwerfen wollen, namentlich nicht dem Regenten. Ich habe in der Vorſtellung an ihn nicht geſagt und nicht ſagen wollen, daß er abſichtlich den Fortgang hindere. Ich habe nicht geſagt und nicht ſagen wollen, daß er beſtimmte Sünden gethan habe, ſondern nur die allgemeine menſchliche Sündhaftigkeit bei ihm unterſtellt, in dem Sinne, wie Paulus ſagt: „wir ſind allzumal Sünder und mangeln des Ruhms, den wir vor Gott haben ſollen!“ — oder, wie der Fürſt ſelbſt im Unſer Vater betet: „vergieb uns unſere Schuld“ — oder wie er bei der Vorbereitung zum Abendmahl ſeine Sünden bekennt und Beſſerung verſpricht, ja wie ſelbſt Chriſtus Jenem, der ihn fragt: Guter Meiſter, was muß ich thun, daß ich das ewige Leben habe? — antwortet: „was heißeſt Du mich gut, niemand iſt gut, denn der einige Gott, — willſt Du aber das Leben haben, ſo halte die Gebote!“ Da nun der Fürſt nicht Gott, ſondern ein Menſch iſt, ſo darf ich auch unterſtellen, daß er nicht frei von Sünden ſei und daß er ſo gut, wie jeder andere daran denken müſſe, ſolche nicht zu vermehren. In den Worten: Sorgen Sie u. ſ. w. iſt weder geſagt, noch wollte ich ſagen, daß das Verfahren gegen mich eine böſe That, d. h. nach dem Sprachgebrauch der Bibel, eine Sünde ſei, ſondern ich warne ihn nur davor, ſich dadurch etwa eine Sünde aufzubürden, indem ich das Urtheil darüber ganz dem allerhöchſten Richter überlaſſe, welcher allein unſere guten und böſen Thaten zu zählen und untrüglich darüber zu urtheilen vermag. Der Satz ſollte nichts anderes heißen, als: Nehmen Sie ſich in Acht, daß nicht etwa der Weltenrichter dereinſt die mir widerfahrene

Digitized by Google

Behandlung für eine Sünde erklärt und Ihnen als ſolche zurechnet!

Auch die Vorſtellung an das Miniſterium wird viel ſchroffer ausgelegt, als ich es gemeint habe. Todtſchweigen kann auch eine bloße Paſſivität ſein. Man kann nicht an die Sache kommen oder man kann ſich nicht entſchließen, und die Sache ſtirbt ab. Eludiren heißt nicht blos ſein Spiel mit etwas treiben, ſondern auch: vereiteln, die Wirkung benehmen, und dieſes kann ſowohl durch Activität, wie durch Paſſivität, abſichtlich wie unabſichtlich geſchehen. Auch die Willkühr ſetzt nicht ſchlechthin böſen Willen voraus, ſondern man verſteht darunter oft nur die Abweichung von gewiſſen Normen, ein regelloſes Verfahren, mit oder ohne Kenntniß der Normen, alſo auch mit oder ohne Abſicht, ſie zu verletzen. In dieſem Sinne gibt es willkührliche Annahmen, willkührliche Auslegungen, willkührliches Verfahren, wobei man nur an die objective Abweichung von der Regel denkt. Ich habe vorliegend blos den Widerſpruch des Verfahrens mit der Norm, den normwidrigen Effekt für meinen Mandanten vor Augen gehabt, den ich zu beſeitigen ſtrebte, gleichviel ob er beabſichtigt ſei oder nicht. Die Abſichtlichkeit zu behaupten oder feſtzuſtellen, hatte ja für mich gar kein Intereſſe, denn wir waren nicht etwa in einem Strafprozeſſe begriffen, wollten nicht etwa jemand geſtraft haben, was freilich ohne das Vorhandenſein des dolus, der böſen Abſicht, nicht angeht, ſondern wir wollten nur von der normwidrigen Hemmung der Eigenthumsbenutzung befreit ſein.

Selbſt aber auch, wenn in den Eingaben die Unterſtellung oder die Behauptung einer beabſichtigten Widerrechtlichkeit zu finden wäre, wo ſteht denn geſchrieben, daß deshalb ſchon eine Beleidigung anzunehmen ſei. Gibt es keine Fälle, wo man ſagen darf, es habe jemand abſichtlich Unrecht gethan oder er wolle es thun? Gewiß mag das für jeden unberufenen Dritten, oder wenn es nicht zu erlaubtem Zweck geſchieht, unerlaubt und unter Umſtänden ſtrafbar ſein. Man darf ſelbſt den überwieſenen beſtraften Dieb nicht Dieb ſchelten, um ihn zu ſchelten, ſei man ſelbſt oder ein Dritter der Beſtohlene. Aber ohne Zweifel darf der öffentliche Ankläger oder der Beſtohlene bei der Anklage oder Anzeige angeben, wen er für den abſichtlichen Urheber hält und er geht, ſelbſt wenn der Beweis mißlingt, frei aus, ſofern er nur gegründeten Verdacht für ſich hatte, nicht der Frivolität beſchuldigt werden kann.

So hier. Wenn die Umſtände ſo beſchaffen waren, daß wir annehmen konnten, die Acten ſeien blos deshalb abgefordert worden, um den Fortgang der Sache zu hemmen, meinen Mandanten am Bauen zu verhindern, ſo durften wir auch denjenigen, von welchem ſolches ausging oder drohte, bitten, dieſes nicht zu thun, den Beiſtand derjenigen, welche Hülfe leiſten konnten, aufrufen, um ſolches zu verhindern. Und lagen denn hier keine Umſtände vor, welche eine ſolche Abſicht als möglich erſcheinen laſſen konnten? Denke man doch an die merkwürdigen Manöver, welche der Polizeidirector angewandt hat, die Sache hinzuhalten und zu hintertreiben und wie er dabei ſo kühn zu Werke gegangen iſt, daß man ſich des Gedankens nicht erwehren kann, er ſei ſich eines höhern Schutzes bewußt geweſen, dann an das myſteriöſe „a. B.“, dann an den Sturz des Miniſters, der ſich meines Mandanten angenommen hatte, dann an die landesherrliche Dazwiſchenkunft mittelſt des Reſcripts vom 14. Juni, dann, als gleichwohl endlich die Sache meines Mandanten zu günſtiger Entſcheidung ſtand, die Dazwiſchenkunft des landesherrlichen Erlaſſes vom 30. Juli, dann die Aeußerung des Miniſterialvorſtandes, der Kurfürſt intereſſire ſich für die Sache, und man wird zugeben, daß man ſchon damals, ohne Verwegenheit annehmen durfte, daß dieſes Intereſſiren keineswegs ein der Sache günſtiges geweſen ſei, eine Thatſache, welche durch die ſpäteren Ereigniſſe zur vollſten Evidenz gelangt iſt. Wachenfeld ſprach die Verwendung der Landſtände an und erhielt ſie. Die Staatsregierung legte den Ständen eine Expropriationsproposition vor, mit dem Beifügen, daß wenn dieſe keinen Anklang finden ſollte, dem Wachenfeld'ſchen Bau kein weiteres Hinderniß entgegenſtehen würde. Die Stände lehnten die Expropriation ab und dennoch erhielt Wachenfeld keine Genehmigung. Er wandte ſich nochmals an die Stände. Dieſe ließen nochmals eine Verwendung eintreten. Bei der Discuſſion darüber ließ der Miniſter des Innern, weil von Anklage die Rede war, durch den Landtagscommiſſar erklären, an ihm liege die Schuld nicht, er möchte gern helfen, aber er könne nicht, aus nicht angebbaren Gründen. Auch die wiederholte ſtändiſche Verwendung hatte keinen Erfolg. Es war wieder von Miniſterkriſis die Rede, erſt am 31. De-

Digitized by Google

cember vor. J. hob der Minister des Innern die Inhibition auf, erst am 5. Januar laufenden Jahrs erhielt Wachenfeld nach so langem und schwerem Kampfe seine Genehmigung und ich, aus Ironie des Schicksals, meine Verurtheilung.

Wenn man annehmen durfte, der Regent habe eine Antipathie gegen den Bau, war es da wohl Verwegenheit, Frivolität, anzunehmen, er habe sich die Acten kommen lassen, um den Fortgang der Sache zu hemmen, und war es bei solchem Glauben ein Verbrechen, eine Majestätsbeleidigung, wenn der hart bedrängte Mann vor den Fürsten trat und sagte: o Herr! thut doch solches nicht! Ich bitte Euch um Gottes und Eurer Seele Heil willen! — sowie wenn er vor die Minister trat und sagte: „Ihr geschwornen verantwortlichen Schutzherren der Verfassung und der Gesetze, duldet doch solches nicht, sondern legt lieber Euer Amt nieder, wenn Ihr dagegen nichts vermöget, denn dann ist ja alles eitel!“

Kurfürstliches Oberappellationsgericht! Mir fehlt der Sinn und das Verständniß für solche Verbrechen!

Eben deshalb fehlt mir auch das Verständniß für das mir vom Obergericht mit Gewalt angesonnene, mit Gewalt aufgedrungene verbrecherische Bewußtsein. Gewollt soll ich das Verbrechen nicht haben, aber gewußt, weil ich so gebildet sei, und deshalb müsse ich gestraft werden. Ich muß zwar danken für das Anerkenntniß meiner Bildung, aber gegen die Folgerung muß ich doch lebhaft protestiren. Meine Bildung, die philosophische wie die juridische, führt mich hier nicht zum Bewußtsein eines Verbrechens, sondern dahin, daß ich es für undenkbar halte, daß jemand eine Beleidigung darin finden könne, wenn ihn der, der sich von ihm verletzt oder bedroht glaubt, inständig bittet, er möge doch Ersatz gewähren oder von dem Gedrohten abstehen, oder wenn derselbe Andere zu diesem Zweck um ihren Beistand bittet. Die Regel: Alles was Ihr wollt, daß die Leute Euch thun sollen u. s. w. ist gewiß eine richtige. Nun muß ich bekennen, daß mich es nie beleidigen würde, wenn jemand in solchem Glauben mit solcher Zumuthung vor mich träte. Ich würde ihn vielmehr, wenn er im Irrthum wäre, eines Besseren belehren, oder wenn er recht hätte, ihm abhelfen. Also muß ich vernünftigerweise denken, daß es bei anderen Leuten

eben so sei, und kann nach vorstehender Regel nichts Unrechtes darin finden, wenn ich gegen sie eben so verfahre, wie ich es mir gern gefallen lasse.

Gegen den Regenten findet nach der Lehre aller Criminalisten das Recht der Nothwehr durch alle Grade, selbst bis zur Tödtung, Statt. Ihm aber zu sagen, er stehe meiner begründeten Meinung nach im Begriff ein Unrecht wider mich zu begehen, er möge das nicht thun, das soll ich nicht dürfen, das soll strafbare Majestätsbeleidigung sein! Wenn z. B. der Regent einen Lakaien prügeln wollte, so dürfte ihm dieser zwar kraft des Rechts der Nothwehr, den Arm oder Stock auffangen oder den Schlag mit einem andern Stock pariren. Aber wenn derselbe nur die Vorbereitung zur Prügelei sähe und den Glauben gewänne, es solle über ihn her gehen, so dürfte er nicht sagen, der Herr möge doch das nicht thun, das sei unrecht, sei Sünde. Das fasse, wer kann, ich fasse es nicht, trotz der mir zugeschriebenen Bildung.

Man hat strafschärfend in Betracht gezogen, daß ich aus Veranlassung unseres Verfassungskampfs vom Jahre 1850 schon einmal wegen Majestätsbeleidigung und anderer politischen Vergehen in 1 Jahr 10 Monate Festung kriegsgerichtlich verurtheilt worden sei und diese Strafe verbüßt habe, folglich der Fall der Wiederholung vorliege. Ich habe die Zulässigkeit in voriger Instanz bestritten und bestreite sie auch hier.

Der damalige über das ganze Land verhängte Kriegszustand war ein verfassungs- und gesetzwidriger, und selbst wenn er ein gesetzlicher gewesen wäre, so war wenigstens das erkennende Kriegsgericht kein gesetzliches, nicht ein nach der Militärgerichtsordnung für jeden einzelnen Fall nach der Reihefolge in den Corps zusammengesetztes, sondern ein aus ein für allemal ausgesuchten Persönlichkeiten zusammengesetztes, ein sogenanntes permanentes Kriegsgericht, dergleichen die Militärgerichtsordnung gar nicht kennt, nichts als eine in der Verfassung verbotene Specialcommission, welche kein gültiges Urtheil fällen konnte. Das Generalauditorat konnte durch theilweise Bestätigung, theilweise Abänderung dieses Urtheils dessen Ungültigkeit an sich nicht beseitigen. Folglich kann man hier auch nicht von einer rechtlichen Verurtheilung und Strafe reden, sondern nur von einer an mir, unter der Form eines gericht-

Digitized by Google

lichen Verfahrens, verübten Gewaltthat. Es lagen auch keine strafbaren Handlungen vor, namentlich keine Majestätsbeleidigung, wie sich aus den apponirten Stratacten, namentlich meiner darin befindlichen gedruckten Vertheidigung ergibt. Die Vorgänge der damaligen Zeit, namentlich die pflichtschuldige Gegenwehr des permanenten landständischen Ausschusses, dessen Mitglied ich war, gegen die verfassungswidrigen Ordonnanzen, sind der ganzen Welt bekannt, die damaligen Thaten der Regierung sind von der ganzen Welt verurtheilt und die umgestürzte Verfassung hat wieder hergestellt werden müssen. Man sollte nicht Nachlese aus jener schrecklichen Zeit halten, den damals vorgefallenen Willkühracten nicht eine nachtheilige Nachwirkung für die Betroffenen beilegen. Weit eher wäre es gerechtfertigt, bei vorkommenden Gelegenheiten die damals ungerechterweise erlittenen Strafen als Gegenrechnung zur Compensation zu bringen.

Dem allen zufolge will ich bitten:

mich von Strafe und Kosten freizusprechen, sehr eventuell eine entsprechende Herabsetzung eintreten zu lassen.

Ich muß alles Obige, soweit es im Obergerichtserkenntniß noch keiner Würdigung unterzogen ist, als neue Thatsachen geltend machen und berufe mich zum Beweise auf die apponirten Polizeiacten und übrigen angezogenen Actenstücke, benenne auch als Zeugen:

1) über die angegebene Vertiefung meines Mandanten in den Bau und die Baukosten, die unmäßige Strenge des Polizeidirectors und meines Mandanten große Bedrängniß:
   a) meinen Mandanten selbst,
   b) den Maurermeister Krauß dahier,
   c) den Zimmermeister Estein dahier;
2) über die zwischen mir und Ministerialvorstand Pfeiffer Statt gefundenen Unterredungen, diesen Herrn Ministerialvorstand;
3) über die angegebenen Rapportverhältnisse des Polizeidirectors Bernstein, diesen Herrn und den Polizeicommissar Brunner;
4) über die angegebenen Vorgänge bei der Ständeversammlung, den Landsyndikus Dircks.

Ich würde alle neuen Momente ausgezogen und zusammengestellt, auch alles Uebrige systematischer geordnet haben, wenn ich nicht diese Zeilen in der letzten Stunde der Frist schriebe und Kurfürstliches Obergericht mir nicht die gebetene Verlängerung um 48 Stunden, abgeschlagen hätte.

Mit Ehrerbietung

Kurfürstlichen Oberappellationsgerichts

Cassel, den 16. Februar 1865, Abends 8 Uhr.

gehorsamster

Henkel.

Digitized by Google

9.

Der Criminal-Senat des Kurfürstlich Hessischen Ober-Apellations-Gerichts zu Cassel,

bestehend aus den unterzeichneten Richtern, ertheilt in der Strafsache gegen den Obergerichtsanwalt Heinrich Henkel von hier, wegen Majestätsbeleidigung ꝛc., auf die von dem Angeklagten und der Staatsbehörde erhobene Berufung gegen das Urtheil des hiesigen Obergerichts, Criminalsenats, vom 22. Decbr. v. J. die nachstehende Entscheidung.

In Betracht, daß, soviel die von dem Angeklagten in Betreff der Zuständigkeit des Obergerichts erhobene Beschwerde anlangt, die §§. 15 und 23 des Gerichtsorganisations-Gesetzes klar bestimmen, daß die unmittelbar gegen die Person des Landesherrn gerichteten Majestätsbeleidigungen der Competenz der Obergerichte, alle sonstigen Majestätsbeleidigungen aber, also die durch Aeußerungen ꝛc. über Verfassung und Staatsverwaltung begangenen, welche nur mittelbar auf den Landesherrn zurückfallen, sei es, daß die Regierungsthätigkeit in ihrem Zusammenhange (§. 5 der Verordnung vom 14. Februar 1795) oder nur einzelne Regierungshandlungen den Zielpunkt des Angriffs bilden, der Competenz der Schwurgerichte anheimfallen sollen;

Hiernach aber der versuchten, auf außer dem Gesetze liegende Verhältnisse gegründeten, Nachweisung, daß der Gesetzgeber mit seinen Worten einen anderen Sinn verbunden habe, kein Raum zu geben ist;

und insbesondere eine Vergleichung der vorliegenden Bestimmungen mit denen des Gerichts-Organisations-Gesetzes vom 31. Oktbr. 1848 auch deshalb nicht in der fraglichen Beziehung benutzt werden kann, weil das den Gerichtsorganismus in umfassender Weise neu regulirende Gesetz vom 28. Octbr. 1863 als ein engerer Auslegung unterliegendes correctorisches Gesetz nicht aufzufassen ist, überdies aber das nach Vorschrift des §. 47 des Gesetzes vom 28. Octbr 1863 bis zum 1. Januar 1864 in Wirksamkeit gelassene provisorische Gesetz vom 22. Juli 1851 in Mitte liegt und dieses im §. 5 alle Anklagen wegen Majestätsbeleidigung von der Competenz der Schwurgerichte ausgeschlossen hatte;

auch die dem Erlasse des Gesetzes vom 28. Octbr. 1863 vorausgegangenen landständischen Verhandlungen, wenn überhaupt nach Lage der Sache hierauf zu recurriren wäre, zur Begründung der Annahme des Angeklagten nicht geeignet sein würden,

indem zwar anfänglich die Ständeversammlung nur offenbare Schmähworte gegen die Person des Landesherrn der Competenz der Obergerichte zugewiesen haben wollte, jedoch in Folge der hiergegen geltend gemachten Bedenken die Annahme dieses Verbesserungsvorschlags unter ausdrücklichem Vorbehalte weiterer Erwägung bei der Revision erfolgt war, bei der letzteren aber der auf Annahme der gegenwärtigen Fassung des fraglichen §. 15 gerichtete Vorschlag des Rechtspflegeausschusses, ohne irgend einen auf Beibehaltung des Sinnes der früher vorgeschlagenen Bestimmung gemachten Vorbehalt genehmigt worden ist,

hiernach also, da von einer bloßen Aenderung der Fassung nicht die Rede sein kann, die Ständeversammlung von ihrem früheren Vorschlage geradezu abgegangen ist und auch dafür, daß solches mit dem Bewußtsein einer sachlichen Aenderung geschehen sei, der Umstand spricht, daß die Ausführung des Vertreters der Staatsregierung namentlich auch dahin gegangen war, daß nach den Gründen des Rechtspflegeausschusses eben die Verweisung aller Anklagen wegen directer Beleidigungen des Landesherrn vor die Obergerichte gerechtfertigt sein würde;

daß hiernach die erste Beschwerde des Angeklagten ungegründet erscheint;

daß, soviel die Beschwerden im Uebrigen, und zwar zunächst zur Anklage B. 1 anlangt, der Angeklagte aus

Digitized by Google

den nicht widerlegten Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheils mit Recht der Beleidigung des Residenzpolizeidirectors schuldig erkannt worden ist,

insbesondere von seinem Standpunkt aus zwar eine tadelnde Kritik des gegen seinen Mandanten eingehaltenen Verfahrens ihm zustand, insoweit dabei aber sich nicht bloß auf das objective Verhältniß zu beschränken war, jedenfalls nur thatsächlich begründete Urtheile gefällt werden durften, und formell beleidigende Ausdrücke unstatthaft waren,

in welcher Richtung aber die incriminirten Stellen der Immediateingabe vom 8. August v. J. Verstöße enthalten;

daß hierbei auch, insoweit es sich um den Thatbestand formeller Injurien handelt, von einem Beweise der Wahrheit nicht die Rede sein kann und der Antrag des Angeklagten, in Richtung auf den gemachten Vorwurf der Augendienerei die Einrichtung des wöchentlich stattfindenden unmittelbaren Rapportirens des Residenzpolizeidirectors zu constatiren, auch außer der besagten Richtung nicht zu gewähren steht, da aus jener Einrichtung eine Schlußfolgerung auf die Motive des wider den Mandanten des Angeklagten eingehaltenen Verfahrens in der in der Beschwerdenschrift dargestellten Weise gar nicht gezogen werden kann;

daß, soviel die Beschwerde der Staatsbehörde, zur Anklage A 1 a anlangt, der Ausführung, daß der Eingang der Immediateingabe vom 18. August v. J. den Vorwurf einer Hemmung der fraglichen Angelegenheit aus rechtswidrigem Willen enthalte, nicht beigepflichtet werden kann,

indem vielmehr die Worte jener Stelle hierfür nicht sprechen und der Zusammenhang der ganzen Eingabe eher auf das Gegentheil hinführt, da hierin, nachdem angeführt worden war, daß die Einbehaltung der Acten die gesetzliche Erledigung der Sache ꝛc. hindere, erwähnt wird, welcher Schaden in Folge dessen entstanden sei und weiter entstehen werde, und an diese Mittheilung sich nun die Anrufung knüpft, sich nicht zu versündigen, zu sorgen, daß das Verfahren wider den Bittsteller nicht bösen Thaten zugezählt werde, mithin die Voraussetzung einer Versündigung ꝛc. nur für ein zukünftiges Handeln ausgesprochen erscheint, welches nach dieser Mittheilung über die Wirkung des vermeintlichen Einbehaltens der Akten noch stattfinden werde;

daß aber der Inhalt der fraglichen Eingabe zum Nachweise des objectiven Thatbestandes durch Heranziehung der, in der weiteren an Kurfürstliches Ministerium des Innern gerichteten Eingabe enthaltenen Auslassungen nicht ergänzt werden kann, indem vielmehr dafür entscheidet, was in der ersteren dem Landesherrn gegenüber zum Ausdrucke gekommen ist, und, soweit das Ausgedrückte strafrechtlich indifferent erscheint, auf eine etwa weiter gegangene Absicht des Angeklagten es nicht ankommen kann;

daß somit die erfolgte Freisprechung zur Anklage A 1 a die Staatsbehörde nicht beschwert,

zur Anklage A 1 b aber die fragliche Anrufung nicht bloß in der vom Obergerichte hervorgehobenen Richtung, sondern auch darin eine Verletzung der dem Landesherrn schuldigen Ehrfurcht enthält, daß in einer durch die Verhältnisse des Falles nicht einmal angeregten Steigerung des Ausdrucks überhaupt von bereits begangenen bösen Thaten geredet wird, denen das weitere Verfahren in der fraglichen Sache zugezählt werden könne;

dieß jedoch zu einer Abänderung des Erkenntnisses nur dann führen könnte, wenn es eine Straferhöhung zur Folge hätte;

daß zur Anklage A 2 die Beschwerde des Angeklagten über die Schuldigsprechung nach den nicht widerlegten Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheils unbegründet erscheint,

insbesondere die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung seines Verhaltens in Anspruch genommene Befugniß, den Sachverhalt dem Ministerium zur Gewährung von Abhülfe eindringlich darzustellen, nicht dahin führen konnte, über die Grenzen der Thatsachen hinausgehende und verletzende Ausdrücke zu gebrauchen, und auch eine Nachweisung der Wahrheit der den gemachten Vorwürfen zu Grund liegenden Thatsachen an dem Thatbestande des dem Angeklagten zur Last gelegten Vergehens nichts ändern könnte;

daß, — zu den Beschwerden über das Strafmaaß

Digitized by Google

— die Verhältniſſe des Falles, ſo wie ſie das Obergericht feſtgeſtellt hat, dergeſtalt gehörige Würdigung gefunden haben, daß danach die verhängte Strafe, ſelbſt bei der nach Obigem zu A. 1. b. eintretenden Modification der Beurtheilung, keinem von beiden Theilen zur Beſchwerde gereicht;

insbeſondere die früher wider den Angeklagten verhängte Strafe wegen gleichartiger Vergehen aus den von dem Obergerichte angegebenen Gründen nicht außer Acht gelaſſen werden durfte;

ſoviel aber die von dem Angeklagten geltend gemachten neuen Thatſachen und Beweismittel anlangt (inſofern ſolche überhaupt die Strafzumeſſung betreffen,) auf deren Conſtatirung bezhw. Aufnahme nicht eingegangen werden kann,

da es ſich theils um Verhältniſſe handelt, welche erſt nach den incriminirten Handlungen vorgekommen ſind, theils nicht erſichtlich iſt, inwiefern die betreffenden Thatſachen zur Kenntniß des Angeklagten zu einer Zeit gelangten, zu welcher ſie auf deſſen Handeln von Einfluß ſein konnten, theils aber es der beantragten näheren Ermittelungen deshalb nicht bedarf, weil das Weſentliche ſchon durch das angefochtene Urtheil, zu

deſſen Erläuterung auf die Verhandlungen und Akten zurückgegriffen werden kann, feſtgeſtellt worden iſt und insbeſondere die Feſtſtellung der unter 1. am Ende der Beſchwerdenſchrift bezeichneten Thatſachen nicht nöthig erſcheint, weil auf den durch Einſchreiten der Polizeibehörde gegen unerlaubtes Vorgehen mit dem fraglichen Baue dem Mandanten des Angeklagten erwachſenen Schaden es überhaupt nicht ankommen und der von dem Obergerichte bereits angenommene, dem Mandanten des Angeklagten durch die Behandlung der fraglichen Sache zugefügte Vermögensnachtheil auch ſchon ohne Eingehen auf die Einzelnheiten nach ſeinem Einfluſſe auf die dem Angeklagten zu Gunſten gerechnete Aufregung genügend gewürdigt werden kann; — werden die erhobenen Berufungen als ungegründet zurückgewieſen, unter Verurtheilung des Angeklagten zur Erlegung eines Stempels von Drei Rthlr. 15 Sgr. zu dieſer Entſcheidung.

Caſſel, am 24. April 1865.

Baumbach. Klinckerfues. Scheffer II.
Göbell. Rothe.

vt. Heuſer.

Zur Beglaubigung: Heuſer.

Berichtigung.

Seite 23, Zeile 19 iſt zu leſen: ein ſtatt kein.

Digitized by Google

Digitized by Google

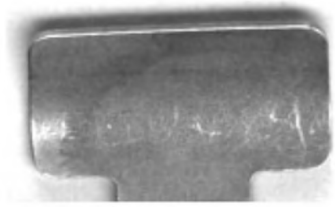

Digitized by Google